

Mandanten-Rundschreiben  
September 2025



# Mandanten-Rundschreiben

## September 2025

Westerfelhaus und Partner mbB  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt

---

## I. Steuerrecht für Unternehmen und Unternehmer

1. Investitionssofortprogramm für Wirtschaftswachstum in Kraft getreten	5
2. Regierungsentwurf des Steueränderungsgesetzes 2025 beschlossen	6
3. Privates Sachverständigengutachten zur Schätzung einer verkürzten Restnutzungsdauer von Gebäuden	7
4. Zur Frage der kürzeren Gebäudenutzungsdauer bei fehlender wirtschaftlicher Nutzungsfähigkeit	7
5. Zur Buchwertfortführung bei unentgeltlicher Übertragung der Wirtschaftsgüter eines Gewerbebetriebs unter Vorbehaltsnießbrauch	8
6. Gesetzliche Regelungen zur Mindestgewinnbesteuerung verfassungsgemäß	9
7. BFH zur Verfassungsmäßigkeit des Gewinnzuschlags nach § 6b Abs. 7 EStG	9
8. EuGH-Vorlage zur Vereinbarkeit des deutschen Steuerrechts mit der Kapitalverkehrsfreiheit der EU	10
9. Zum Verlustabzugsverbot nach § 8c Abs. 1 KStG bei unterjährigem Wechsel der Gesellschafter bei einem Organträger	10
10. Verzicht eines Gesellschafters auf seine Pensionszusage	11
11. Ausscheiden eines typisch stillen Gesellschafters: Keine steuerliche Geltendmachung des negativen Einlagenkontos des Stillen durch den Geschäftsinhaber?	12
12. Erweiterte Kürzung und Drei-Objekt-Grenze bei En-bloc-Veräußerung	12
13. Versagung des Betriebsausgabenabzugs mangels schriftlicher Verträge zwischen verbundenen Unternehmen ist verfassungswidrig	13
14. Steuerliche Folgen der Beendigung einer KG: Behandlung von verrechenbaren Verlusten eines Kommanditisten nach § 15a EStG	14
15. Erweiterte Kürzung der Gewerbesteuer bei Grundstücksüberlassung an Betriebsunternehmen	14
16. Zur Lohnsteuerpauschalierung bei Betriebsveranstaltungen mit beschränktem Teilnehmerkreis	15
17. Pauschalversteuerung des geldwerten Vorteils aus einem Firmenfitnessprogramm: Ermittlung des geldwerten Vorteils je Mitarbeiter	16
18. Anforderungen an eine Rechnung – Bundesfinanzhof zum § 14c Abs. 2 UstG	16
19. Angabe von Rechnungspflichtangaben in anderen Amtssprachen der EU	17
20. Umsatzsteuer bei der Vermietung – Erste Orientierung für private Vermieter	18
21. Wichtige Änderungen der GoBD durch ein aktuelles BMF-Schreiben	18
22. Außenprüfung: E-Mails als vorzulegende Handels- und Geschäftsbriefe	20
23. Grunderwerbsteuer: Zweifel an Doppelbesteuerung bei »Signing« und »Closing«	20
24. Grunderwerbsteuerbescheid im Zusammenhang mit Erbaueinandersetzung über Anteile an grundbesitzender GmbH	21

---

## II. Steuerrecht für alle Steuerzahler

1. Welche steuerlichen Pflichten gehen auf die Erben über?	23
2. Hinterziehung der Erbschaftsteuer durch Unterlassen der Anzeige der Vorschenkung – Verlängerte Festsetzungsfrist wegen Steuerhinterziehung	24
3. Spätere Änderung von Steuerbescheiden bei elektronischer Datenübermittlung	25
4. Änderungsbefugnis bei zutreffender Berücksichtigung der ursprünglich übermittelten Daten	25
5. Keine Änderung des Steuerbescheids zu Lasten des Steuerpflichtigen bei Vorläufigkeit nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO	26
6. Gebühr für eine von mehreren Personen beantragte verbindliche Auskunft	27
7. Nebenbei engagiert – steuerlich entlastet	27
8. Steuerliche Förderung energetischer Maßnahmen an selbstgenutzten Gebäuden	28
9. Zur Verfassungsmäßigkeit der rückwirkenden Einführung einer Steuerbefreiungsregelung für bestimmte Photovoltaikanlagen	29
10. Nachfolgesuche: Schenkung von Gesellschaftsanteilen an Mitarbeiter kein »Arbeitslohn«	29
11. Mehrgenerationenhaushalt: Mehraufwendungen wegen doppelter Haushaltsführung	30
12. Kosten des Umzugs in eine größere Wohnung wegen Einrichtung eines »häuslichen Arbeitszimmers«	31
13. Nichtveranlagungsbescheinigung und Verlustverrechnung	32
14. Investmentfonds und ETFs: Das sollten Anleger steuerlich wissen	33
15. Ferienwohnung kann eine erste Tätigkeitsstätte bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sein	34
16. AfA-Neuermittlung bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nach Wegfall der gewerblichen Prägung einer Personengesellschaft	34
17. Verträge zwischen nahen Angehörigen: Wann das Finanzamt mitspielt	35
18. Steuerliche Beurteilung der Vermietung von vorhandenen und nicht existenten Containern	36
19. Zum Gewinn aus der Veräußerung eines zum Privatvermögen gehörenden hochpreisigen Wohnmobils innerhalb eines Jahres nach Anschaffung	37
20. Haustierkosten von der Steuer absetzen?	38
21. Leistungen eines Gesellschafters in die Kapitalrücklage einer GmbH – Steuerbare Werterhöhung der Anteile der Mitgesellschafter?	39
22. Gesetzeslücke ermöglicht steuerfreie Wertverschiebungen – Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof	40
23. Stiftungen – Vermögen sichern und Gutes tun	41
24. Steuerfalle Grundstücksschenkung: Vorsicht bei Übertragungen an Angehörige	42
25. Verspäteter Einzug in ein geerbtes Wohnhaus: Anspruch auf Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG?	42
26. Anforderungen an die Stundung der Erbschaft- oder Schenkungsteuer nach § 28 Abs. 3 ErbStG	43
27. Vermeidung einer Doppelbegünstigung im Rahmen der Erbschaftsteuer bei Ehegatten im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft	44
28. Pauschalabfindung für den Verzicht auf nacheheliche Ansprüche stellt steuerpflichtige Schenkung dar	45

---

### III. Allgemeines Wirtschaftsrecht

1. Kein Schadensersatzanspruch eines Wirecard-Aktionärs gegen BaFin	46
2. Bundesgerichtshof stärkt Rechte von Sparern bei Prämiensparverträgen	46
3. Zur Haftung einer Bank nach Phishing-Vorfall	47
4. Online-Banking: Bankkunde agierte grob fahrlässig bei Phishing-Angriff – Bank haftet teilweise mit	47
5. Echtheit eines Testaments: Gewisser Grad an Sicherheit genügt	48
6. Keine wirksame letztwillige Verfügung, wenn Zweifel an Original-Testament bestehen	48
7. Mietpreisbremse bis Ende 2029 verlängert	49
8. Ortsübliche Vergleichsmiete: Keine Ermittlung im selbstständigen Beweisverfahren	49
9. Beendigung des Wohnungsmietvertrages wegen wiederholter Zutrittsverweigerung	50
10. Schadensersatz wegen verschwiegener Bleileitungen	50
11. Verwalterwechsel: Keine Pflicht des ausgeschiedenen Verwalters auf Korrektur einer fehlerhaften Jahresabrechnung	51
12. Betriebskostenabrechnung: Vertraglich festgelegter Verteilungsschlüssel bindet Vermieter – Änderung nur aus wichtigem Grund	51
13. WEG: Anspruch auf Einsicht in Verwaltungsunterlagen – auch E-Mails umfasst	52
14. Kein Recht zur Sperrung eines auf den eigenen Grundstücken verlaufenden öffentlichen Gehwegs durch Grundstückseigentümer	52
15. Haftungsfragen bei Autobahnunfall: Lkw blinkt – Pkw zieht durch	53
16. Auffahrunfall: Im Regelfall Schuld des Auffahrenden – Vordermann kann jedoch Mitschuld tragen	53
17. Rechtsfahrgebot für Fahrräder gilt auch auf Fahrradschutzstreifen im Kreisverkehr	54
18. Radfahrer überholt Radfahrer: Zur Haftung im Fall einer Kollision auf einem Radfahrweg	55
19. Regelung zum Kinderkrankengeld bis 31.12.2025	56
20. Zum Anspruch auf Rückdatierung eines Arbeitszeugnisses	56
21. Künstlersozialversicherung: Abgabe sinkt im Jahr 2026 voraussichtlich auf 4,9%	57

## I. Steuerrecht für Unternehmen und Unternehmer

### 1. Investitionssofortprogramm für Wirtschaftswachstum in Kraft getreten

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 11.07.2025 dem vom Bundestag beschlossenen Investitionssofortprogramm für Wirtschaftswachstum einstimmig zugestimmt.

Am 18.07.2025 wurde das »Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland« im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2025 Teil I Nr. 161) verkündet. Insbesondere enthält das Gesetz die Wiedereinführung und Aufstockung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter. D. h., Unternehmen können ihre Ausgaben für Maschinen und Geräte in diesem und in den nächsten beiden Jahren degressiv mit bis zu 30 Prozent von der Steuer abschreiben.

Im Bereich der Einkommensteuer ergeben sich folgende Regelungen:

- **»Investitions-Booster«:** Wiedereinführung und Aufstockung der degressiven AfA Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ab Juli 2025 bis Ende 2027 wurde wiedereingeführt. Der dabei anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Dreifache des bei der linearen Abschreibung in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 30 Prozent nicht übersteigen (§ 7 Abs. 2 EStG).
- **Einführung einer befristeten arithmetisch-degressiven Abschreibung für neu angeschaffte Elektroautos als Dienstwagen**  
Das Sofortprogramm setzt auf Kaufanreize für Elektroautos als Dienstwagen. Im Jahr der Anschaffung können 75 Prozent der Anschaffungskosten abgeschrieben werden. Im folgenden Jahr lassen sich dann noch 10 Prozent absetzen, im zweiten und dritten Folgejahr jeweils 5 Prozent, im vierten Folgejahr 3 Prozent und im fünften Folgejahr 2 Prozent (§ 7 Abs. 2a EStG). Die Regelung umfasst Anschaffungen im Zeitraum von Juli 2025 bis Dezember 2027. Hinweis: Diese Regelung ist nicht auf Neufahrzeuge beschränkt.
- **Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze bei der Dienstwagenbesteuerung von Elektrofahrzeugen**  
Nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 EStG (1 Prozent-Regelung) ist bei der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs, das keine CO<sub>2</sub>-Emissionen hat (reine Elektrofahrzeuge, inkl. Brennstoffzellenfahrzeuge), nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis) und nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 Nr. 3 EStG (Fahrtenbuchregelung) nur ein Viertel der Anschaffungskosten oder vergleichbarer Aufwendungen anzusetzen. Dies gilt bislang jedoch nur, wenn der Bruttolistenpreis des Wagens nicht mehr als 70.000 Euro beträgt. Dieser Höchstbetrag wird auf 100.000 Euro für Kraftfahrzeuge angehoben, die nach dem 30.06.2025 angeschafft werden. Bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an einen Arbeitnehmer findet diese Regelung entsprechende Anwendung (§ 8 Abs. 2 Satz 2, 3 und 5 EStG).
- **Absenkung des Thesaurierungssteuersatzes**  
Für Einzelunternehmer und Mitunternehmer wird der Thesaurierungssteuersatz für nicht entnommene Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit von derzeit 28,25 Prozent (Veranlagungszeiträume bis 2027) in drei Stufen auf 27 Prozent (Veranlagungszeiträume 2028 und 2029), 26 Prozent (Veranlagungszeiträume 2030 und 2031) und 25 Prozent (ab dem Veranlagungszeitraum 2032) gesenkt (§ 34a Abs. 1 EStG).

## 2. Regierungsentwurf des Steueränderungsgesetzes 2025 beschlossen

Das Bundeskabinett hat am 10.09.2025 den Regierungsentwurf (RegE) des Steueränderungsgesetzes 2025 beschlossen. Der Entwurf sieht unter anderem eine Anhebung der Entfernungspauschale ab dem ersten Entfernungskilometer auf 38 Cent, die Aufhebung der zeitlichen Befristung der Mobilitätsprämie sowie eine Reduzierung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie ab dem 01.01.2026 auf sieben Prozent vor.

### Unter anderem geplante Änderungen:

- Die Entfernungspauschale soll aus Gründen der Gleichbehandlung zum 01.01.2026 einheitlich auf 38 Cent ab dem ersten gefahrenen Kilometer erhöht werden. Bisher konnten erst ab dem 21. Entfernungskilometer 38 Cent und bis zum 20. Entfernungskilometer nur 30 Cent angesetzt werden.
- Mit der Aufhebung der zeitlichen Befristung der Mobilitätsprämie sollen Steuerpflichtige mit geringeren Einkünften auch nach 2026 weiterhin die Mobilitätsprämie erhalten.
- Der Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken, soll von derzeit 19 Prozent ab dem 01.01.2026 auf sieben Prozent gesenkt werden.
- Die Freigrenze für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb soll auf 50.000 Euro angehoben werden. Damit sollen Geschäftsbetriebe, die lediglich geringe Umsätze erwirtschaften, mit ihren Gewinnen von einer Körperschaft- und Gewerbesteuerbelastung freigestellt werden.
- Auf eine Sphärenzuordnung von Einnahmen bei Körperschaften mit Einnahmen bis 50.000 Euro soll verzichtet werden. Steuerpflichtige, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Zweckbetriebe, die bis zu 50.000 Euro einnehmen, müssen keine Abgrenzung und Aufteilung dahingehend vornehmen, ob diese Einnahmen dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder einem Zweckbetrieb zuzuordnen sind.
- Die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung soll für steuerbegünstigte Körperschaften, deren Einnahmen bis 100.000 Euro pro Jahr betragen, abgeschafft werden.
- E-Sport (»elektronischer Sport«) soll nun als gemeinnützig behandelt werden.
- Zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements soll die Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale von 3.000 auf 3.300 Euro bzw. von 840 auf 960 Euro angehoben werden.
- Ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen soll in erweitertem Umfang von Haftungsrisiken freigestellt werden. Hierzu soll die Vergütungsgrenze für das vereinsrechtliche Haftungsprivileg angehoben werden. Wer sich in einem Verein engagiert, soll künftig von einem gesetzlichen Haftungsprivileg profitieren, wenn er oder sie für die Tätigkeit im Verein maximal 3.300 Euro jährlich erhält.

Das zustimmungspflichtige Gesetz wurde als besonders eilbedürftig gekennzeichnet. Es soll voraussichtlich am 05.12.2025 im Bundestag und voraussichtlich am 19.12.2025 im Bundesrat verabschiedet werden.

### **3. Privates Sachverständigengutachten zur Schätzung einer verkürzten Restnutzungsdauer von Gebäuden**

Das Finanzgericht Hamburg entschied, dass der Steuerpflichtige sich zur Darlegung einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer eines Gebäudes gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG jeder sachverständigen Methode bedienen kann, die im Einzelfall zur Führung des erforderlichen Nachweises geeignet erscheint. Auch ein privates Sachverständigengutachten könne Grundlage für die Schätzung einer verkürzten tatsächlichen Restnutzungsdauer sein (Az. 3 K 60/23).

Die Beteiligten stritten über die Berücksichtigung einer verkürzten Nutzungsdauer nach § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG bei der Ermittlung der Höhe der Absetzung für Abnutzung (AfA) für verschiedene Immobilien. Im Streitfall war die Klägerin eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die etliche Immobilien in ganz Deutschland besitzt und im Wesentlichen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielte. Für vier vermietete Immobilien beehrte die Klägerin eine höhere Abschreibung (AfA) auf Basis einer kürzeren tatsächlichen Restnutzungsdauer. Dabei stützte sie sich auf Privatgutachten, die unter Verwendung der ImmoWertV und Sachwertrichtlinie erstellt wurden. Das beklagte Finanzamt erkannte diese Privatgutachten nur teilweise an.

Die Klage vor dem Finanzgericht Hamburg hatte Erfolg. Ein Steuerpflichtiger könne die tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG durch jede geeignete sachverständige Methode nachweisen – auch mittels Privatgutachten.

### **4. Zur Frage der kürzeren Gebäudenutzungsdauer bei fehlender wirtschaftlicher Nutzungsfähigkeit**

Das Finanzgericht München entschied, dass eine Verkürzung des AfA-Zeitraums nicht in Betracht kommt, wenn ein Gebäude mit vertretbarem Aufwand saniert und im Anschluss doch langfristig – wirtschaftlich erfolgreich – genutzt werden kann (Az. 10 K 1531/21).

Im Streitfall erwarb die Klägerin ein Gebäude (aus den 1960er oder 1970er Jahren stammend), welches bisher als Hotel genutzt wurde. Im Anschluss wurde das Gebäude an die Bezirksregierung zur Nutzung als Asylbewerberheim für zehn Jahre vermietet. Ein von der Klägerin bestellter Gutachter schätzte die Restnutzungsdauer auf zehn Jahre. Dementsprechend machte die Klägerin die Abschreibung für Abnutzung (AfA) mit zehn Prozent geltend. Das beklagte Finanzamt hingegen setzte die AfA mit nur zwei Prozent jährlich an.

Das Finanzgericht München entschied zu Ungunsten der Klägerin. Die Klägerin habe eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer als 50 Jahre nicht als größtmöglich wahrscheinlich darlegen können. Vorliegend seien die Voraussetzungen für die Annahme einer kürzeren Nutzungsdauer nicht gegeben. Des Weiteren sei nach Auffassung des Finanzgerichts eine Rückumwandlung in ein Hotel nach Ablauf der Mietvertragsdauer am ehesten umsetzbar. Es sei wirtschaftlicher, die Sanierungskosten zu tragen, als ein Abriss verbunden mit einem Neubau.

Das Finanzgericht München hat die Revision nicht zugelassen. Jedoch wurde die Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt. Diese ist dort unter dem Aktenzeichen IV B 21/25 anhängig.

## **5. Zur Buchwertfortführung bei unentgeltlicher Übertragung der Wirtschaftsgüter eines Gewerbebetriebs unter Vorbehaltsnießbrauch**

Die Richter des Bundesfinanzhofs haben zu der umstrittenen Frage der unentgeltlichen Übertragung von Wirtschaftsgütern eines Gewerbebetriebs unter Vorbehaltsnießbrauch Stellung genommen. Im Urteilsfall wurde nun höchstrichterlich geklärt, dass eine Buchwertfortführung nach § 6 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes nur zulässig ist, wenn nicht nur die Vermögenssubstanz der betrieblichen Sachgesamtheit übertragen wird, sondern der Übertragende zudem seine betriebliche Einkünfteerzielung aus ihr aufgibt (Az. X R 35/19).

Strittig war zwischen den Beteiligten die steuerliche Behandlung der unentgeltlichen Übertragung von Wirtschaftsgütern eines Gewerbebetriebs unter Vorbehaltsnießbrauch. Die Mutter des Klägers übertrug Ende 1995 eine von ihr geführte Einrichtung als gewerbliches Einzelunternehmen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge an den Kläger, behielt sich aber einen lebenslänglichen Nießbrauch zurück. Ab Anfang 1996 führte sie den Betrieb fort. Steuerliche Folgen zogen die Vertragsparteien aus dieser Übertragung nicht. Ende 2002 verzichtete die Mutter auf ihr Nießbrauchsrecht. Der Kläger übernahm dann die aktive Betriebsführung und erstellte zum 01.01.2003 eine Eröffnungsbilanz für seinen Gewerbebetrieb und führte die Buchwerte fort. Im Betriebsvermögen der Mutter waren ursprünglich Forderungen gegen eine GmbH enthalten, deren Alleingesellschafter und Geschäftsführer der Kläger ist. Diese hatte die Mutter im Jahr 1999 gewinnmindernd abgeschrieben. Nachdem das Einzelunternehmen im Jahr 2004 wieder ein positives Kapital ausgewiesen hatte, gelangte das beklagte Finanzamt zu der Ansicht, dass hinsichtlich der Forderungen in den Streitjahren 2004 bis 2008 Wertaufholungen vorzunehmen seien. Der Kläger wandte hiergegen ein, dass diese bereits durch seine Mutter zum 31.12.2002 hätten erfolgen müssen. Das Finanzgericht Münster gab der Klage statt.

Der Bundesfinanzhof hob das Urteil auf und wies die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurück. Er hat hierzu die folgenden wesentlichen Grundsätze aufgestellt:

- Werden die Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens eines Gewerbebetriebs unter Vorbehaltsnießbrauch übertragen und führt der Vorbehaltsnießbraucher jedoch seine bisherige gewerbliche Tätigkeit fort, liegt darin keine unentgeltliche Übertragung des Gewerbebetriebs.
- Das gilt für einen aktiven wie für einen verpachteten Gewerbebetrieb.
- Die unter Vorbehaltsnießbrauch übertragenen Wirtschaftsgüter werden Privatvermögen des Erwerbers.
- Erlischt zu einem späteren Zeitpunkt der Nießbrauch infolge eines unentgeltlichen Vorgangs, geht der in der Person des Vorbehaltsnießbrauchers bestehende Gewerbebetrieb auf den Erwerber über, wenn dieser die betriebliche Tätigkeit des Vorbehaltsnießbrauchers fortführt.
- Die bereits im Privatvermögen des Erwerbers befindlichen nießbrauchsbelasteten Wirtschaftsgüter werden mit dem Teilwert in das Betriebsvermögen des Erwerbers eingelegt.

## 6. Gesetzliche Regelungen zur Mindestgewinnbesteuerung verfassungsgemäß

Das Bundesverfassungsgericht entschied, dass die Vorschriften zur Mindestgewinnbesteuerung bei Körperschaft- und Gewerbesteuer mit dem Grundgesetz vereinbar sind (Az. 2 BvL 19/14). Unternehmen dürfen Verluste nur begrenzt vortragen – diese Einschränkung verstoße nicht gegen den Gleichheitssatz, so die Richter.

Vorliegend ging es um eine besondere Sachverhaltskonstellation: Durch einen bilanzsteuerrechtlichen »Umkehreffekt« stiegen die Verlustvorträge zwar an, konnten aber wegen einer Insolvenz nicht mehr vollständig genutzt werden. Hierin sah der Bundesfinanzhof einen möglichen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Das Bundesverfassungsgericht wies diese Bedenken zurück. Die zeitliche Streckung des Verlustvortrags diene einem sachlichen Zweck, nämlich der Verstetigung staatlicher Einnahmen. Nach Auffassung der Richter ist die Kombination aus Sockelbetrag und 60%- Begrenzung angemessen, da sie sowohl praktikabel als auch einfach handhabbar ist und sich vor allem an große Unternehmen richtet. Auch in besonderen Härtefällen wie dem »Umkehreffekt« sehen die Richter keine Verpflichtung des Gesetzgebers, Ausnahmen vorzusehen.

Seit 2004 dürfen Kapitalgesellschaften Verluste unbegrenzt in spätere Jahre vortragen, allerdings nur in einer Besteuerungsperiode bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von einer Million Euro (sog. Sockelbetrag) vollständig. Übersteigt der Gesamtbetrag der Einkünfte diesen Sockelbetrag, ist ein Abzug vortragener Verluste jeweils nur in Höhe von weiteren 60 % des diesen Betrag übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte möglich. Der Abzug bestehender Verlustvorträge wird damit zeitlich gestreckt. Das führt dazu, dass trotz hoher Altverluste ein Teil des Gewinns versteuert werden muss (sog. Mindestgewinnbesteuerung).

## 7. BFH zur Verfassungsmäßigkeit des Gewinnzuschlags nach § 6b Abs. 7 EStG

Gegen die Höhe des Gewinnzuschlags nach § 6b Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG) bestehen lt. Bundesfinanzhof auch bei einem strukturellen Niedrigzinsniveau keine verfassungsrechtlichen Bedenken (Az. VI R 20/23).

Im Urteilsfall musste der Bundesfinanzhof klären, ob die Höhe des Gewinnzuschlags von jährlich 6 Prozent nach § 6b Abs. 7 EStG aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase verfassungswidrig ist. Die Vorinstanz – das Finanzgericht Baden-Württemberg – hatte dies verneint.

Die Richter des Bundesfinanzhofes wiesen die Revision zurück. Der Gewinnzuschlag verstoße nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes. Auch die Höhe des sechsprozentigen Gewinnzuschlags stehe mit der Verfassung in Einklang. Dies gelte auch bei einem strukturellen Niedrigzinsniveau.

## **8. EuGH-Vorlage zur Vereinbarkeit des deutschen Steuerrechts mit der Kapitalverkehrsfreiheit der EU**

Der Bundesfinanzhof hat dem Gerichtshof der Europäischen Union verschiedene Fragen, die im Zusammenhang mit dem abgeltenden Einbehalt von Kapitalertragsteuer auf Dividenden an Drittstaatengesellschaften von Belang sind, zur Vorabentscheidung vorgelegt (Az. VIII R 21/22).

Im Streitfall bezog die Klägerin, eine japanische Kapitalgesellschaft, in den Streitjahren 2009 bis 2011 Dividenden von einer deutschen Kapitalgesellschaft, deren alleinige Anteilseignerin sie war. Entsprechend den Vorgaben des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA Japan) wurde von den Dividenden jeweils 15 Prozent Kapitalertragsteuer einbehalten. Der Steuerabzug hatte abgeltende Wirkung. Aufgrund einer Änderung des japanischen Rechts wurde der Klägerin ab dem 01.04.2009 eine Steuerbefreiung in Höhe von 95 Prozent des Dividendenbetrags gewährt. Die bis dahin nach dem DBA-Japan mögliche vollständige Anrechnung der deutschen Kapitalertragsteuer auf die japanische Körperschaftsteuer ging damit weitgehend ins Leere. Da es bei der Körperschaftsteuerveranlagung deutscher Mutterkapitalgesellschaften, die Dividenden von deutschen Tochterkapitalgesellschaften beziehen, zur Anrechnung und ggf. Erstattung der Kapitalertragsteuer kommt, sah sich die Klägerin durch den abgeltenden Kapitalertragsteuerabzug in ihrer Kapitalverkehrsfreiheit verletzt. Sie war der Ansicht, dass die einbehaltene Kapitalertragsteuer ihr zu erstatten sei. Das Finanzgericht Düsseldorf sah dies anders. Es hat die auf Erteilung von Freistellungsbescheiden gerichtete Klage abgewiesen.

Der Bundesfinanzhof hält mehrere Rechtsfragen für unionsrechtlich zweifelhaft. Zentrale Frage sei zunächst, ob die Niederlassungsfreiheit die Kapitalverkehrsfreiheit als Prüfungsmaßstab verdränge. Könne sich die Klägerin im Streitfall auf die Kapitalverkehrsfreiheit stützen, sei zweifelhaft, ob durch den abgeltenden Kapitalertragsteuerabzug eine von der Bundesrepublik Deutschland verursachte Verletzung der Kapitalverkehrsfreiheit vorliege, da die im DBA Japan unverändert vorgesehene Anrechnung der deutschen Kapitalertragsteuer auf die japanische Körperschaftsteuer nur wegen der innerstaatlichen japanischen Rechtsänderungen ins Leere laufe. Des Weiteren wollen die Richter des Bundesfinanzhofes (VIII. Senat) vom EuGH wissen, ob eine solche Beschränkung gerechtfertigt sein kann und ob im Fall einer unionsrechtswidrigen Beschränkung die Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer davon abhängig gemacht werden darf, dass es dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) möglich ist, die Angaben der Klägerin auf der Grundlage eines Informationsaustauschs mit den japanischen Steuerbehörden überprüfen zu können.

## **9. Zum Verlustabzugsverbot nach § 8c Abs. 1 KStG bei unterjährigem Wechsel der Gesellschafter bei einem Organträger**

Das Finanzgericht Düsseldorf hatte über die Anwendung der Verlustabzugsbeschränkung nach § 8c und § 8d KStG i. V. m. § 10a GewStG bei einem unterjährigem Gesellschafterwechsel im Fall einer mehrstufigen körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Organschaft zu entscheiden (Az. 6 K 1772/20 K,G,F).

Im Streitfall war die Klägerin Rechtsnachfolgerin weiterer Kapitalgesellschaften, die in einer mehrstufigen Organschaftsstruktur verbunden waren. Die beteiligten Kapitalgesellschaften waren dabei zum Teil sowohl Organträger als auch Organgesellschaft. Im Jahr 2017 wurden sämtliche Anteile an der ausländischen Muttergesellschaft der obersten deutschen Organträgerin an einen konzernfremden Erwerber veräußert. Dies stellte unstreitig einen schädlichen Beteiligungserwerb im Sinne des § 8c Abs. 1 KStG dar. Das Finanzamt wandte die Verlustabzugsbeschränkung in der Weise an, dass es die bis zum Zeitpunkt des

schädlichen Erwerbs angefallenen Verluste der Organgesellschaften zeitanteilig kürzte, bevor diese dem Organträger zugerechnet wurden. Die Klägerin war dagegen der Ansicht, dass bei unterjährigem Beteiligungswechsel eine vertikale Ergebnissaldierung der Ergebnisse im Organkreis oder eine Zwischenkonsolidierung vorzunehmen sei. Zudem machte sie die Anwendung des § 8d KStG (fortführungsgebundener Verlustvortrag) geltend. Das Finanzamt war unter Verweis auf das BMF-Schreiben vom 28.11.2017 der Ansicht, dass eine unterjährige Ergebniskonsolidierung ausscheide.

Das Finanzgericht Düsseldorf gab der Klage teilweise statt. Das Gericht entschied, dass die unterjährigen Verluste bis zum schädlichen Erwerb bei der Anwendung des § 8c KStG (i. V. m. § 10a GewStG) zu berücksichtigen seien. Die Verluste, die unter der alten Kontrolle und alten wirtschaftlichen Identität der Gesellschaft entstanden seien, müssten aus dem Verlustverfall ausgeklammert werden. Nach Auffassung der Richter widerspreche eine getrennte Anwendung der Verlustabzugsbeschränkung auf jeder Ebene der Organschaft dem Zweck der Norm.

Die Anwendung des § 8d KStG auf die Verluste aus vororganschaftlicher Zeit lehnte das Finanzgericht jedoch ab. Dies scheitere zum einen daran, dass die betroffenen Organgesellschaften gleichzeitig Organträger gewesen seien, zum anderen lägen durch die Organträgereigenschaft mehrere Geschäftsbetriebe und damit nicht ausschließlich derselbe Geschäftsbetrieb, wie es § 8d Abs. 1 Satz 1 KStG erfordere, vor.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Revision wurde beim Bundesfinanzhof eingelegt (Az. I R 11/25).

#### **10. Verzicht eines Gesellschafters auf seine Pensionszusage**

Das Finanzgericht Düsseldorf hat im Urteilsfall die Frage geklärt, ob in dem Verzicht des Gesellschafters auf die Pensionszusage gegen die Übertragung des Anspruchs auf die Rückdeckungsversicherung eine verdeckte Einlage liegt (Az. 6 K 343/21 K,G,F).

Im Streitfall war ein Unternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG) im Jahr 2001 durch Verschmelzung aus drei GmbHs mit insgesamt vier Gesellschaftern neu gegründet worden. Diese vier Gesellschafter bildeten den Vorstand der AG (Klägerin). Ein Gesellschafter hatte bei seiner ursprünglichen GmbH eine Pensionszusage aus dem Jahr 1994. Diese Verpflichtung wurde von der neuen AG übernommen. Mit Wirkung zum 28.02.2010 übertrugen zunächst zwei Gesellschafter ihre Anteile auf die beiden anderen Gesellschafter. Im Jahr 2016 verzichtete einer der beiden dann noch übrig gebliebenen Gesellschafter auf seine Pensionszusage aus dem Jahr 1994. Hierfür erhielt er die bestehende Rückdeckungsversicherung in Höhe von 62.059 Euro. Daraufhin löste die Klägerin zum Bilanzstichtag 31.03.2016 die Pensionsrückstellung in der Steuerbilanz sowie den Aktivwert der Rückdeckungsversicherung auf. Mit Vertrag vom 13.01.2016 mit Wirkung zum 21.01.2016 veräußerte der Pensionsberechtigte seine Anteile an den verbleibenden Gesellschafter, der damit alleiniger Anteilseigner der Klägerin wurde. Im Nachgang zu einer Betriebsprüfung für die Veranlagungszeiträume 2015 und 2016 versagte das beklagte Finanzamt die einkommensmindernde Berücksichtigung des Barwertes des Pensionsanspruchs als verdeckte Einlage sowie den entsprechenden Zugang zum steuerlichen Einlagekonto und änderte die Bescheide entsprechend.

Das Finanzgericht Düsseldorf gab der Klägerin Recht. Entgegen der Auffassung des Finanzamts liege in dem Verzicht des Gesellschafters auf die Pensionszusage eine verdeckte Einlage, sodass die durch die Auflösung der Pensionsrückstellung in Höhe von 135.878 Euro resultierende Einkommenserhöhung in

gleicher Höhe außerbilanziell zu korrigieren und der Bestand des steuerlichen Einlagekontos zum 31.12.2016 um den Barwert des Pensionsanspruchs in Höhe von 184.914 Euro zu erhöhen sei. Im Streitfall liege eine gesellschaftsrechtliche Mitveranlassung vor, weil kein fremder Dritter für einen Anspruch in Höhe von 184.914 Euro einen Wert in Höhe von nur 62.059 Euro akzeptieren würde. Der Umstand, dass es sich vorliegend um eine AG und nicht um eine GmbH handelt, ändert an diesem Ergebnis nichts. Dass der Gesellschafter einen derartigen Verlust hingenommen hat, lässt sich nach Ansicht der Richter nur mit der zeitnah erfolgten privaten Anteilsübertragung erklären. Insofern sei von einer mangelnden Fremdüblichkeit auszugehen. Ein fremder Dritter hätte sich nicht auf die für die AG vorteilhafte Vereinbarung eingelassen.

#### **11. Ausscheiden eines typisch stillen Gesellschafters: Keine steuerliche Geltendmachung des negativen Einlagenkontos des Stillen durch den Geschäftsinhaber?**

Scheidet der stille Gesellschafter mit einem negativen Einlagenkonto aus, kann das negative Einlagenkonto nicht vom Geschäftsinhaber gewinnmindernd ausgebucht werden. Dies entschied das Finanzgericht München (Az. 6 K 820/21). Hierzu ist die Revision beim Bundesfinanzhof (Az. IX R 31/24) anhängig.

Der Bundesfinanzhof muss nun klären, ob ein negatives Einlagenkonto eines stillen Gesellschafters bei der GmbH als Geschäftsinhaberin bei Ausscheiden des stillen Gesellschafters steuerlich geltend gemacht werden kann.

Im Streitfall war die Klägerin eine GmbH, an der sich zwei Gesellschafter im Jahr 1992 mit jeweils 25 % still beteiligten – eine Nachschusspflicht war nicht vereinbart worden. Den Einlagen waren Verlustanteile zugewiesen worden, die seit 1992 als lediglich verrechenbare Verluste im Sinne von § 15a des Einkommensteuergesetzes erfasst wurden. Die Klägerin kündigte die beiden stillen Gesellschaften im Jahr 2011. Da die beiden typisch still Beteiligten der Kündigung widersprachen, kam es zu einem Rechtsstreit. Im Jahr 2013 wurde ein Vergleich über die Aufhebung der typisch stillen Beteiligungen geschlossen. Die Klägerin buchte die negativen Einlagenkonten im Jahr 2013 gewinnmindernd aus. Das Finanzgericht München widersprach der gewinnmindernden Ausbuchung. Die Klägerin könne die bilanzierten negativen Einlagenkonten der stillen Beteiligungen nicht gewinnwirksam ausbuchen.

#### **12. Erweiterte Kürzung und Drei-Objekt-Grenze bei En-bloc-Veräußerung**

Der Bundesfinanzhof entschied: Veräußert eine Kapitalgesellschaft im dritten Jahr nach dem Erwerb fünf Mehrfamilienhaus-Grundstücke durch einen Verkaufsakt an einen Erwerber (»en bloc«), wird durch die Drei-Objekt-Grenze ein für die erweiterte Kürzung schädlicher gewerblicher Grundstückshandel indiziert. Für die Beantwortung der Frage, ob die Tätigkeit einer Kapitalgesellschaft den Rahmen der bloßen Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes im Sinne des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG überschreitet, kommt es auf das Kriterium der Nachhaltigkeit im Sinne des § 15 Abs. 2 EStG nicht an (Az. III R 12/22).

Die Beteiligten stritten über die erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG im Erhebungszeitraum 2018 (Streitjahr). Im Urteilsfall hatte die Klägerin, eine in einen Immobilienkonzern (X Gruppe) eingegliederte GmbH, im Jahr 2016 fünf mit mehrstöckigen Mehrfamilienhäusern bebaute und vermietete Grundstücke erworben und diese im Jahr 2018 an die Y GmbH, eine Objektgesellschaft des Konzerns, wieder veräußert. Für das Streitjahr erklärte die Klägerin einen Gewinn und beantragte gemäß § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG die erweiterte Kürzung. Das beklagte Finanzamt gewährte die erweiterte Kürzung nicht.

Es vertrat die Ansicht, die Klägerin habe einen gewerblichen Grundstückshandel betrieben, der über den Rahmen der privaten Vermögensverwaltung hinausgegangen sei. Auch das dagegen angerufene Finanzgericht Berlin-Brandenburg verweigerte eine Kürzung, weil die Tätigkeit der GmbH einen gewerblichen Charakter hatte und nicht nur in der Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes bestand.

Die Richter des Bundesfinanzhofs wiesen die Revision zurück. Der Bundesfinanzhof hat bisher noch nicht zu der im Streitfall relevanten Frage entschieden, ob im Hinblick auf die erweiterte Kürzung auch bei einer Kapitalgesellschaft das Kriterium der Nachhaltigkeit gemäß § 15 Abs. 2 EStG in derselben Weise zu prüfen ist wie bei einem Personenunternehmen, wenn für dieses zu entscheiden ist, ob es originär gewerblich tätig ist. Diese Frage sei, wie das Finanzgericht Berlin-Brandenburg zu Recht entschieden hat, zu verneinen.

### **13. Versagung des Betriebsausgabenabzugs mangels schriftlicher Verträge zwischen verbundenen Unternehmen ist verfassungswidrig**

Das Bundesverfassungsgericht entschied, dass die Versagung des Betriebsausgabenabzugs durch das Finanzgericht Thüringen (Az. 1 K 68/17) wegen eines angeblichen Schriftformerfordernisses des § 4 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) verfassungswidrig ist. Damit stellte das Bundesverfassungsgericht klar, dass der Fremdvergleichsgrundsatz keine schriftliche Vereinbarung voraussetzt (Az. 2 BvR 172/24).

Im vorliegenden Fall plante und errichtete eine GmbH & Co. KG ein Sägewerk für ihre (beteiligungsidentische) Schwesterpersonengesellschaft. Durch Fehlplanungen und mangelhafte Umsetzung entstanden außergewöhnliche Zusatzkosten. Die Parteien einigten sich darauf, dass die GmbH & Co. KG an die Schwesterpersonengesellschaft eine »Schadensausgleichsforderung« zahlt. Diese Zahlung wurde in den Steuererklärungen der GmbH & Co. KG als Betriebsausgabe geltend gemacht. Schriftliche Vereinbarungen lagen weder hinsichtlich der Planung sowie Errichtung des Sägewerks noch über die Vereinbarung zum Schadensausgleich in Höhe von 4 Mio. Euro vor. Da sich deshalb ein wie unter Fremden üblicher Inhalt und eine übliche Durchführung der Vorgänge nicht nachvollziehen ließen, versagte das Finanzamt den Betriebsausgabenabzug. Das hiergegen angerufene Finanzgericht Thüringen bestätigte diese Ablehnung, da schriftliche Verträge fehlten.

Das Bundesverfassungsgericht hob die Entscheidung des Finanzgerichts Thüringen auf. Das Finanzgericht habe im Rahmen des durchzuführenden Fremdvergleichs die Einhaltung der Schriftform als Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug gefordert. Dies widerspreche jedoch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie auch des Bundesfinanzhofes und verstoße damit gegen Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) in seiner Ausprägung als Willkürverbot. Der Fremdvergleichsgrundsatz kenne keine einzelnen zwingenden formalen Voraussetzungen, wie eine schriftliche Vereinbarung. Das Bundesverfassungsgericht wies das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an das Finanzgericht Thüringen zurück.

#### **14. Steuerliche Folgen der Beendigung einer KG: Behandlung von verrechenbaren Verlusten eines Kommanditisten nach § 15a EStG**

Der Bundesfinanzhof hat im Urteilsfall die Grundsätze der steuerlichen Folgen der Beendigung einer KG weiter konkretisiert. Es ging um die Behandlung von verrechenbaren Verlusten eines Kommanditisten nach § 15a EStG (Az. XI R 2/23).

Im vorliegenden Fall stritten die Beteiligten um die Frage, ob Verluste im Sinne des § 15a des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des § 10a des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), die für eine GmbH als am ganzen Vermögen einer KG beteiligten Kommanditistin entstanden sind, im Fall der Anwachsung auf die GmbH von dieser mit eigenen Gewinnen verrechnet werden können. Das Finanzgericht München hatte dies bejaht.

Die Klägerin, die A-GmbH, war alleinige Kommanditistin einer GmbH & Co. KG (KG). Im Streitjahr 2011 trat die (am Kapital nicht beteiligte) alleinige persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin), die B Verwaltungs-GmbH, entschädigungslos »zum Stichtag 30.12.2011« aus der KG aus. Demzufolge ging das Vermögen der KG im Wege der Anwachsung auf die Klägerin über.

Der Bundesfinanzhof teilte die Ansicht der Vorinstanz. Er stellte klar: Wächst eine KG auf den einzig verbleibenden Kommanditisten in der Rechtsform einer GmbH an, so ist der zum Beendigungszeitpunkt festgestellte verrechenbare Verlust des Kommanditisten mit künftigen Gewinnen der GmbH verrechenbar (§ 15a Abs. 4 EStG). Der übergegangene Verlust ist nicht wegen der Gesamtrechtsnachfolge von einem verrechenbaren in einen ausgleichsfähigen Verlust umzuqualifizieren. D. h., die verrechenbaren Verluste des Kommanditisten gehen nicht verloren. Jedoch bleiben sie nur als verrechenbare Verluste erhalten. Dies gelte nach Auffassung des Bundesfinanzhofes auch bei einer Anwachsung des Gesellschaftsvermögens der KG auf eine GmbH. Der übergegangene Verlust könne nun mit allen Gewinnen der GmbH verrechnet werden. D. h., der bei der KG festgestellte Verlust sei in Folge der Anwachsung auch bei dem Gewerbeertrag der A-GmbH nutzbar.

#### **15. Erweiterte Kürzung der Gewerbesteuer bei Grundstücksüberlassung an Betriebsunternehmen**

Das Finanzgericht Düsseldorf hatte darüber zu entscheiden, ob die sog. erweiterte Kürzung (gem. § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG) bei einer Grundstücksüberlassung an ein Betriebsunternehmen mit verschiedenen Geschäftsfeldern aufgrund einer Betriebsaufspaltung ausgeschlossen war (Az. 5 K 814/22 G,F).

Ein bestandsverwaltendes Wohnungsunternehmen war mittelbar an einer Enkelgesellschaft beteiligt. Letztere war eine im Wesentlichen konzerninterne Dienstleistungsgesellschaft. Neben dieser Tätigkeit mietete sie u. a. vom Wohnungsunternehmen Dachflächen an, um hierauf Photovoltaikanlagen zu errichten und zu betreiben. Das Wohnungsunternehmen beehrte in dem Zusammenhang als Organträgerin die sog. erweiterte Grundstücks Kürzung.

Das später beklagte Finanzamt versagte dies jedoch mit dem Argument, dass eine Betriebsaufspaltung anzunehmen sei, da die Dachflächenüberlassung von wesentlicher Bedeutung für den Teilbereich der Stromgewinnung mittels Photovoltaikanlagen sei. Die sachliche Verflechtung sei entsprechend für diesen Teilbereich des Unternehmens gegeben.

Das Finanzgericht folgte dem nicht und entschied, dass nach Maßgabe der Rechtsprechungsgrundsätze des Bundesfinanzhofs, u. a. der sog. Filialrechtsprechung, im Streitfall im Rahmen der anzustellenden Gesamtbildbetrachtung keine Betriebsaufspaltung zwischen dem klagenden Wohnungsunternehmen und der Enkelgesellschaft vorliege. Den vermieteten Dachflächen komme auch angesichts des geringen Anteils am Gesamtumsatz nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Der Finanzgericht Düsseldorf ist, anders als das Finanzgericht Sachsen-Anhalt (Az. 3 V 496/17), nicht der Auffassung, dass sich die Filialrechtsprechung des Bundesfinanzhofs auf Unternehmen mit unterschiedlichen Geschäftsbereichen übertragen lasse. Die Prämissen dieser Rechtsprechung würden auf Betriebsgesellschaften, die verschiedene Geschäftsbereiche unterhalten, nicht unbedingt in vergleichbarer Weise zutreffen.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Die Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen III R 12/25 anhängig.

#### **16. Zur Lohnsteuerpauschalierung bei Betriebsveranstaltungen mit beschränktem Teilnehmerkreis**

Ein Urteil des Bundesfinanzhofs hatte Auswirkungen auf die Lohnsteuerpauschalierung bei Betriebsveranstaltungen. Es ging um die Frage, ob eine Betriebsveranstaltung für alle Mitarbeiter der gesamten Organisationseinheit offenstehen muss, um eine ermäßigte Pauschalversteuerung mit 25 Prozent zu ermöglichen (gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG).

Im Jahr 2015 veranstaltete die Klägerin (und spätere Revisionsklägerin) in eigenen Räumlichkeiten eine Weihnachtsfeier für rund 8.000 Euro, zu der nur die Vorstandsmitglieder eingeladen waren. Darüber hinaus richtete sie im selben Jahr eine Weihnachtsfeier für Mitarbeiter für rund 168.500 Euro aus, die zum sog. oberen Führungskreis bzw. Konzernführungskreis gehörten. Dabei handelte es sich um Mitarbeiter, die eine bestimmte Karrierestufe erreicht hatten, aber keinen eigenständigen Betriebsteil bildeten. Die ihren Vorstandsmitgliedern und dem Führungskreis mit den jeweiligen Weihnachtsfeiern zugewandten Vorteile unterwarf sie nicht dem Lohnsteuerabzug. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, die Klägerin habe die Lohnversteuerung zu Unrecht unterlassen. Die beantragte Lohnsteuerpauschalierung könne nicht gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG mit einem Pauschsteuersatz von 25 Prozent erfolgen. Das Finanzamt erließ einen Nachforderungsbescheid. Die hiergegen gerichtete Klage hatte in erster Instanz – vor dem Finanzgericht Köln – keinen Erfolg.

Der Bundesfinanzhof gab der Revisionsklägerin Recht. Sie hatte eine Pauschalversteuerung mit 25 Prozent (gem. § 40 Abs. 2 EStG) für eine Weihnachtsfeier durchgeführt. An dieser Feier durften nur Führungskräfte teilnehmen. Für die Richter des Bundesfinanzhofes war somit für die Anwendung des § 40 Abs. 2 EStG unerheblich, ob die Betriebsveranstaltung allen Mitarbeitern einer Organisationseinheit offenstand oder nicht (Az. VI R 5/22).

## **17. Pauschalversteuerung des geldwerten Vorteils aus einem Firmenfitnessprogramm:**

### **Ermittlung des geldwerten Vorteils je Mitarbeiter**

Bei der Frage, ob die Freigrenze des § 8 Abs 2 Satz 11 des Einkommensteuergesetzes (EStG) überschritten wird, sind die vom Arbeitgeber aufgewandten Kosten anteilig den für die Nutzung des Firmenfitnessprogramms registrierten Mitarbeitern zuzurechnen. Auf die Anzahl der vom Arbeitgeber erworbenen Lizenzen kommt es nicht an, wenn diese nicht der Zahl der für das Programm registrierten Mitarbeiter entspricht. Dies entschied das Niedersächsische Finanzgericht (Az. 3 K 10/24).

Im Streitfall hatte die Klägerin, ein Unternehmen mit knapp 300 Mitarbeitern, seit 2011 mit XY eine Firmenfitness-Mitgliedschaftsvereinbarung abgeschlossen. Danach waren die Mitarbeiter der Klägerin zum Besuch der X Gesundheits-, Fitness- und Wellnessverbundanlagen berechtigt. Die Vergütung erfolgte auf Basis der Mitarbeiterzahl des Arbeitgebers. Die Klägerin ging davon aus, dass der geldwerte Vorteil für die Mitarbeiter unterhalb der Freigrenze nach § 8 Abs. 2 EStG von 44 Euro im Kalendermonat lag. Nach einer Lohnsteuer-Außenprüfung durch das Finanzamt vertrat der Prüfer die Ansicht, dass den Mitarbeitern ein geldwerter Vorteil zufließe, der die Freigrenze von 44 Euro pro Monat überschreite und daher lohnsteuerpflichtig sei. Das beklagte Finanzamt wollte den geldwerten Vorteil anhand der im Vertrag genannten Lizenzen (27 Lizenzen zu je 50,28 Euro) berechnen. Die Klägerin blieb bei ihrer Auffassung, dass es auf die Anzahl der Nutzungsberechtigten Mitarbeiter und nicht auf die Lizenzen ankomme. Es habe keine feste Zuteilung von Lizenzen zu einzelnen Nutzern bestanden.

Das Niedersächsische Finanzgericht entschied zu Gunsten der Klägerin. Der für den vorliegenden Fall tatsächlich maßgebliche Bewertungsmaßstab richte sich nach den an dem Firmenfitnessprogramm teilnehmenden Mitarbeitern. Stelle man auf alle Mitarbeiter der Klägerin ab, die auf Grund eines genutzten Freischaltcodes berechtigt seien, bei allen Verbundanlagen von XY zu trainieren, so ergebe sich, dass für die an dem Fitnessprogramm teilnehmenden trainingsberechtigten Arbeitnehmer in keinem der streitbefangenen Zeiträume (2012-2018) die Freigrenze von 44 Euro im Kalendermonat überschritten werde (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG). Daher sei eine pauschale Versteuerung nach § 37b EStG nicht gerechtfertigt.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

## **18. Anforderungen an eine Rechnung – Bundesfinanzhof zum § 14c Abs. 2 UStG**

Weichen die Anforderungen an die Leistungsbeschreibung für Rechnungen i. S. v. § 14c des Umsatzsteuergesetzes (UStG) von denjenigen des § 15 i. V. m. § 14 Abs. 4 Nr. 5 UStG ab? Zu dieser Frage hat der Bundesfinanzhof Stellung genommen.

Er stellte klar, dass schon ein Dokument mit Aussteller, Empfänger, Leistungsbeschreibung, Entgelt und gesondertem Umsatzsteuer-Ausweis eine »Rechnung« sein kann, auch wenn tatsächlich keine eigene Leistung abgerechnet wird. Weist ein bloßes Zahlungspapier offen Umsatzsteuer aus und erweckt damit den Eindruck einer Leistungsabrechnung, kann es als »Rechnung« gem. § 14c Abs. 2 UStG gelten – mit der Folge einer Steuerschuld des Ausstellers (Az. XI R 4/22).

Im Streitfall führte die Klägerin, eine GmbH, für pharmazeutische Unternehmen Beobachtungsstudien durch. Sie war im Rahmen verschiedener Aufträge für diverse Auftraggeber tätig. Die Auftraggeber beauftragten die Klägerin jeweils für die Durchführung einzelner Studien. Die Auftraggeber schlossen zudem mit jedem an den Studien teilnehmenden Arzt einen sog. Prüfarztvertrag ab. Die Auftraggeber schlossen zudem jeweils mit den einzelnen an den Studien teilnehmenden Ärzten Verträge ab. Die Klägerin selbst schloss mit den an den Studien teilnehmenden Ärzten keine Verträge ab. In den Streitjahren 2014 bis 2016 übersandte die Klägerin ihren Auftraggebern GmbH »Abforderungsschreiben« über auf ein Honorarkonto zu überweisende Beträge mit offen ausgewiesener Umsatzsteuer. Das beklagte Finanzamt sah darin unberechtigte Steuerausweise und erhöhte die Umsatzsteuer. Die Vorinstanz – das Finanzgericht Köln wies die Klage ab.

Die Revision vor dem Bundesfinanzhof blieb erfolglos. Die »Abforderungsschreiben« enthielten im Streitfall zwar keine eigenständige Leistungsbeschreibung, verwiesen jedoch auf Angebote, Bestellungen, Projektbezeichnungen und »Lieferdaten«. Ausschlaggebend war, dass der offene Umsatzsteuerausweis in einem an sich bloßen Zahlungspapier überflüssig und widersprüchlich war und den Anschein einer Leistungsabrechnung vermittelte. Damit war die Gefahr eines unberechtigten Vorsteuerabzugs nicht ausgeschlossen. Folglich sind die »Abforderungsschreiben« als Rechnungen i. S. d. § 14c Abs. 2 UStG zu qualifizieren.

Wer in einer Rechnung einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er zum gesonderten Ausweis der Steuer nicht berechtigt ist (unberechtigter Steuerausweis), schuldet den ausgewiesenen Betrag (§ 14c Abs. 2 Satz 1 UStG). Das Gleiche gilt, wenn jemand wie ein leistender Unternehmer abrechnet und einen Umsatzsteuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er nicht Unternehmer ist oder eine Lieferung oder sonstige Leistung nicht ausführt (§ 14c Abs. 2 Satz 2 UStG).

## **19. Angabe von Rechnungspflichtangaben in anderen Amtssprachen der EU**

Laut einem aktuellen Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen können für bestimmte Rechnungsangaben (§ 14 und § 14a UStG) anstelle der deutschen Begriffe auch Formulierungen verwendet werden, die in anderen Amtssprachen für die Rechnungsangaben (Artikel 226 MwStSystRL) der jeweiligen Sprachfassung verwendet werden (Az. III C 2 – S 7290/00003/003/013).

Das Schreiben beinhaltet die Änderungen im Umsatzsteuer-Anwendungserlass, denen man einige Beispiele entnehmen kann:

»(z. B. »Margin scheme – Travel agents« für »Sonderregelung für Reisebüros«, »Margin scheme – Second-hand goods« für »Gebrauchtgegenstände / Sonderregelung«, »Margin scheme – Works of art« für »Kunstgegenstände / Sonderregelung« oder »Margin scheme – Collectors's items and antiques« für »Sammlungsstücke und Antiquitäten / Sonderregelung«; vgl. Anlage 8)«.

Das Schreiben enthält eine Anlage mit einer Tabelle zu den in anderen Amtssprachen (23 Länder) verwendeten Begriffen für Rechnungsangaben.

## 20. Umsatzsteuer bei der Vermietung – Erste Orientierung für private Vermieter

Viele private Immobilieneigentümer fragen sich, ob bei der Vermietung einer Wohnung, eines Büros oder einer Ferienimmobilie Umsatzsteuer anfällt. Tatsächlich gelten private Vermieter umsatzsteuerlich als Unternehmer – aber nicht jede Vermietung ist steuerpflichtig. Im Folgenden erhalten Sie einen ersten Überblick. Auch wenn Sie nur gelegentlich eine Immobilie vermieten, gelten Sie aus Sicht des Finanzamts als Unternehmer. Das bedeutet aber nicht, dass immer Umsatzsteuer anfällt. Viele Vermietungen bleiben steuerfrei – zum Beispiel bleibt die Vermietung von Wohnraum an Privatpersonen umsatzsteuerfrei. Ob Sie Umsatzsteuer zahlen müssen, hängt vor allem von der Art der Vermietung und der Höhe Ihrer Einnahmen ab.

Kurzfristige Vermietungen mit einer geplanten Mietdauer unter sechs Monaten (z. B. Ferienwohnungen, Monteurzimmer oder Airbnb) fallen nicht unter die Umsatzsteuerbefreiung für Wohnraum. Hier erbringen Sie eine umsatzsteuerpflichtige Beherbergungsleistung, für die der ermäßigte Steuersatz von aktuell 7 % gilt. Nur zusätzliche Leistungen wie Frühstück oder Reinigung wären mit 19 % zu versteuern.

Viele private Vermieter bleiben mit ihren Einnahmen unter den Grenzen der Kleinunternehmerregelung – das heißt, ihr Umsatz liegt unter 25.000 Euro. In diesem Fall müssen Sie keine Umsatzsteuer auf die Miete aufschlagen und sparen sich auch den Arbeitsaufwand der Umsatzsteuervoranmeldungen. Im Gegenzug ist allerdings auch kein Vorsteuerabzug aus Ihren Kosten möglich.

Tipp: Ehepartner, die jeweils eine eigene Wohnung vermieten, können zum Beispiel beide die Kleinunternehmerbefreiung nutzen – sie gelten umsatzsteuerlich als getrennte Unternehmer.

Vermieten Sie eine Gewerbeimmobilie (z. B. ein Büro oder Ladenlokal) an einen umsatzsteuerpflichtigen Mieter, können Sie freiwillig zur Umsatzsteuer optieren – also auf die Steuerbefreiung verzichten. Der Vorteil: Sie können die bei Bau- oder Renovierungskosten gezahlte Vorsteuer vom Finanzamt zurückholen, da Sie dem Mieter Umsatzsteuer in Rechnung stellen, die dieser wiederum abziehen kann. Allerdings bindet die Option Sie langfristig: Wenn innerhalb von zehn Jahren ein Mieter ohne Vorsteuerabzug einzieht, müssen Sie einen Teil der zuvor erhaltenen Vorsteuer zurückzahlen.

## 21. Wichtige Änderungen der GoBD durch ein aktuelles BMF-Schreiben

»GoBD« ist das Kürzel für Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff. Hier werden Sie informiert über die aktuelle Entwicklung zu diesen Grundsätzen. Der Grund liegt insbesondere in der Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen seit dem 1. Januar 2025, der an verschiedenen Stellen bei den GoBD Änderungsbedarf ergibt.

Durch ein aktuelles Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 14. Juli 2025 (BMF-Az. IVD2 – S-0316/00128/005/088) werden die bisherigen Begriffe wie »Meldungen« durch »Datensätze« ergänzt und das Wort »XML-File« durch die Wörter »XML-Datei, strukturierter Teil einer E-Rechnung« ersetzt. Des Weiteren wird die Speicherung und Verarbeitung strukturierter Daten gegenüber bildhaften Darstellungen rechtssicher gestellt. Als Fazit kann festgehalten werden, dass die Wortersetzung in diesem BMF-Schrei-

ben dem Ziel dient, Klarheit und Rechtssicherheit bei der Nutzung von E-Rechnungen und deren strukturierter Daten zu schaffen. Damit soll deutlich gemacht werden, dass nur der XML-Datenteil als Grundlage steuerrelevanter Vorgänge zählt – nicht der sichtbare, bildhafte PDF-Anteil. Eine weitere Änderung ist relevant für die zukünftige Behandlung von bestimmten »Belegen«. Die bisherigen Wörter »Kontoauszüge in PDF oder Papier« werden durch die Wörter »Dateien im PDF-Format oder papierhaften Belegen« und das Wort »Kontoumsatzdaten« wird durch das Wort »Dateien« ersetzt. Dadurch dass die allgemeine Formulierung (Kontoauszug) ersetzt wird, sollen wohl mehr Fälle (z. B. elektronische Zahlungsdaten) erfasst werden. Gleiches gilt beim Tausch von Kontoumsatzdaten« durch »Dateien«. Dies scheint ist eine bewusste Verallgemeinerung zu sein, um auch strukturierte Formate wie CAMT.053, MT940 oder CSV damit zu erfassen. Eine weitere Änderung: »Bei Einsatz eines Fakturierungsprogramms muss unter Berücksichtigung der vorgenannten Voraussetzungen keine bildhafte Kopie der Ausgangsrechnung (z. B. in Form einer PDF-Datei oder des PDF-Teils eines hybriden Rechnungsformats) ab Erstellung gespeichert bzw. aufbewahrt werden, wenn jederzeit auf Anforderung ein inhaltlich identisches Mehrstück der Ausgangsrechnung erstellt werden kann.« Die folgende Änderung bedeutet eine wichtige Erleichterung für Unternehmen im digitalen Belegtausch. »Werden Buchungsbelege, Handels- oder Geschäftsbriefe in Form eines strukturierten Datensatzes (bspw. als E-Rechnungen) empfangen, bedarf es abweichend zu § 147 Absatz 2 Nr. 1 AO keiner bildlichen, sondern nur einer inhaltlichen Übereinstimmung.«

Bei E-Rechnungen im umsatzsteuerlichen Sinne wird durch das aktuelle Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 14. Juli 2025 (BMF-Az. IVD2 – S-0316/00128/005/088) Klarheit geschaffen wie folgt: »Bei E-Rechnungen im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 3 und 6 UStG ist es ausreichend, wenn nur der strukturierte Teil aufbewahrt wird und die Anforderungen dieses Schreibens erfüllt werden. Eine Aufbewahrung des menschenlesbaren Datenteils einer hybriden E-Rechnung (z. B. des PDF-Teils einer ZUGFeRD-Rechnung) ist nur dann erforderlich, wenn zusätzliche oder abweichende Informationen enthalten sind, die für die Besteuerung von Bedeutung sind (z. B. Buchungsvermerke).«

Die nächste Änderung bezieht sich auf elektronische Zahlungsbelege – insbesondere automatisch erzeugte Zahlungsnachweise von Zahlungsdienstleistern (z. B. PayPal, SumUp, Zettle, Stripe, Klarna etc.). »Nicht aufbewahrungspflichtig ist auch der zur Dokumentation der technischen Abwicklung einer elektronischen Zahlung erzeugte Nachweis eines Zahlungsabwicklungsdienstes, sofern dieser nicht als Buchungsbeleg verwendet wird oder die einzige Form der Abrechnung mit dem Zahlungsabwicklungsdienst darstellt oder nur mit ihm eine eindeutige Abgrenzung zwischen baren und unbaren Geschäftsvorfällen in der Kassenbuchführung gewährleistet ist.«

Zu guter Letzt geht das BMF-Schreiben in seinem Änderungskatalog auf die eingehenden elektronischen Handels- oder Geschäftsbriefe und Buchungsbelege ein. »Eingehende elektronische Handels- oder Geschäftsbriefe und Buchungsbelege müssen in dem Format aufbewahrt werden, in dem sie empfangen wurden (z. B. Rechnungen im XML-Format oder Kontoauszüge im PDF- oder Bildformat). Eine Umwandlung (Konvertierung) in ein anderes Format (z. B. MSG in PDF) ist unter besonderen Voraussetzungen zulässig. Erfolgt eine Anreicherung der Bildinformationen, z. B. durch OCR (Beispiel: Erzeugung einer volltextrecherchierbaren PDF-Datei im Erfassungsprozess), sind die dadurch gewonnenen Informationen nach Verifikation und Korrektur ebenfalls aufzubewahren.

Bei E-Rechnungen im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 3 und 6 UStG ist es ausreichend, wenn der strukturierte Teil aufbewahrt wird und insbesondere die Anforderungen dieses Schreibens erfüllt werden. Eine zusätzliche Aufbewahrung des menschenlesbaren Datenteils einer E-Rechnung ist nur dann erforderlich, wenn zusätzliche oder abweichende Informationen enthalten sind, die für die Besteuerung von Bedeutung sind (z. B. Buchungsvermerke oder qualifizierte elektronische Signaturen).«

## **22. Außenprüfung: E-Mails als vorzulegende Handels- und Geschäftsbriefe**

Der Bundesfinanzhof entschied, dass E-Mails mit Steuerbezug den Außenprüfern des Finanzamts als »Handels- und Geschäftsbriefe« vorgelegt werden müssen, nicht jedoch ein extra zu erstellendes Gesamtjournal der Korrespondenz. Handels- und Geschäftsbriefe im Sinne von § 147 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 AO können auch E-Mails sein. (Digitale) Unterlagen über Konzernverrechnungspreise unterfallen dem Anwendungsbereich des § 147 Abs. 1 Nr. 5 AO (Az. XI R 15/23).

Im Streitfall forderte das beklagte Finanzamt von der Klägerin, einer GmbH, im Rahmen einer Außenprüfung die Vorlage von empfangenen und Wiedergaben von versandten Handelsbriefen nach § 147 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AO sowie sonstiger Unterlagen mit Bedeutung für die Besteuerung nach § 147 Abs. 1 Nr. 5 AO und für den Fall, dass die angeforderten Unterlagen in elektronischer Form vorlägen, ein Gesamtjournal, in dem alle E-Mails erfasst sein sollten. Die Klägerin weigerte sich, ihr komplettes Datenarchiv herauszugeben. Sie zeigte sich zwar bereit, steuerlich relevante E-Mails vorzulegen, sie wollte jedoch nicht pauschal ihre gesamte elektronische Korrespondenz aufdecken – darunter auch Nachrichten ohne Steuerbezug, für die keine Aufbewahrungs- oder Vorlagepflicht bestehe.

Das Finanzgericht Hamburg gab dem Finanzamt zwar hinsichtlich der nicht rein privaten oder firmeninternen Botschaften recht – ein Gesamtjournal zu verlangen, sei indes rechtswidrig. Dagegen legten beide Seiten Revision vor dem Bundesfinanzhof ein. Diese wies der Bundesfinanzhof ab – ohne mündliche Verhandlung, weil es die Rechtsmittel einhellig für unbegründet hielt.

Gemäß § 147 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung hat der Steuerpflichtige die empfangenen Handels- oder Geschäftsbriefe geordnet aufzubewahren. Gleiches gilt nach § 147 Abs. 1 Nr. 3 AO für Wiedergaben der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe. Auf Grundlage von § 147 Abs. 1 Nr. 5 AO ist der Steuerpflichtige verpflichtet »sonstige Unterlagen« aufzubewahren, soweit diese für die Besteuerung von Bedeutung sind.

## **23. Grunderwerbsteuer: Zweifel an Doppelbesteuerung bei »Signing« und »Closing«**

Der Bundesfinanzhof hat erstmals ernsthafte Zweifel an der bisher gängigen Praxis der doppelten Grunderwerbsteuer bei sog. Share Deals geäußert. Aufgrund der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung kam es in diesen Fällen häufig zu einer Doppelbesteuerung.

Bei sog. Share Deals geht es um Transaktionen, bei denen Anteile an grundbesitzenden Kapitalgesellschaften erworben werden – häufig unter Aufspaltung in »Signing« und »Closing«.

Mit Beschluss vom 09.07.2025 entschied der Bundesfinanzhof, dass die doppelte Festsetzung von Grunderwerbsteuer bei dem Erwerb von Anteilen an einer GmbH, bei dem das schuldrechtliche Erwerbsgeschäft und die Übertragung der GmbH-Anteile zeitlich auseinanderfallen, rechtlich zweifelhaft ist. Dies gilt zumindest dann, wenn dem Finanzamt im Zeitpunkt der Festsetzung der Grunderwerbsteuer bekannt ist, dass die Übertragung der GmbH-Anteile bereits erfolgt ist (Az. II B 13/25 (Adv)).

Im Streitfall erwarb die Antragstellerin sämtliche Anteile an einer grundbesitzenden GmbH. Der Vertrag wurde am 11.03.2024 notariell beurkundet (»Signing«). Die tatsächliche Übertragung der Gesellschaftsanteile erfolgte erst nach der späteren Kaufpreiszahlung am 29.03.2024 (»Closing«). Der Notar zeigte den Kaufvertrag am 04.04.2024 dem zuständigen Finanzamt an, jedoch nicht den Übergang der GmbH-Anteile auf die Antragstellerin. D. h., das Finanzamt wurde nur über das »Signing« informiert. Das Finanzamt erließ zwei Grunderwerbsteuerbescheide: Es setzte Grunderwerbsteuer gegenüber der GmbH wegen des Gesellschafterwechsels (am 29.03.2024) gem. § 1 Abs. 2b GrEStG und gegenüber der Antragstellerin wegen der Anteilsvereinigung (am 11.03.2024) nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG fest. In beiden Fällen wurde als Bemessungsgrundlage ein geschätzter Bodenrichtwert angesetzt und die Steuer unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt. Hiergegen legte die Antragstellerin Einspruch ein, über den bislang noch nicht entschieden wurde. Sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht lehnten einen Antrag auf Aufhebung der Vollziehung ab. Der Bundesfinanzhof sah die Beschwerde der Klägerin als begründet an und hob – wegen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der doppelten Steuerfestsetzung – die Vollziehung des Bescheids auf.

Die Richter des Bundesfinanzhofes stellten klar, dass die Vorrangregel des § 1 Abs. 3 GrEStG nicht auf den Zeitpunkt der Entscheidung durch das Finanzamt begrenzt ist. Entscheidend sei, ob objektiv ein Erwerbsvorgang nach § 1 Abs. 2b vorliegt. Wenn das Finanzamt bei Erlass eines Grunderwerbsteuerbescheids nach § 1 Abs. 3 bereits Kenntnis vom »Closing« hat, dann dürfe es nicht gleichzeitig oder später auch noch nach § 1 Abs. 2b besteuern.

§ 1 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) regelt die verschiedenen Tatbestände, bei denen Grunderwerbsteuer anfällt. In der »Share Deal«-Praxis sind insbesondere wichtig:

- § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG (= Erfassung des Anteilerwerbs an Kapitalgesellschaften, wenn dadurch mindestens 90% der Anteile in einer Hand vereinigt werden oder auf eine Personengruppe übergehen) und
- § 1 Abs. 2b GrEStG (= spezifischer Tatbestand für den Übergang von mindestens 90% der Anteile einer grundbesitzenden Kapitalgesellschaft innerhalb von zehn Jahren).

Dabei soll § 1 Abs. 3 GrEStG nur dann angewendet werden, wenn § 1 Abs. 2b GrEStG nicht greift, um eine Doppelbesteuerung zu verhindern. Jedoch wurde sie bislang durch die Finanzverwaltung zeitlich verengt ausgelegt.

#### **24. Grunderwerbsteuerbescheid im Zusammenhang mit Erbauseinandersetzung über Anteile an grundbesitzender GmbH**

Das Finanzgericht Düsseldorf hatte über die Aussetzung der Vollziehung eines Grunderwerbsteuerbescheids im Zusammenhang mit einer Erbauseinandersetzung über Anteile an einer grundbesitzenden GmbH zu entscheiden (Az. 11 V 170/25).

Ein 2018 verstorbener Gesellschafter war mit über 90% an einer grundbesitzenden GmbH beteiligt. Die Erbengemeinschaft bestand aus sechs Kindern des Erblassers. Im Jahr 2024 schlossen diese einen Erbauseinandersetzungsvertrag und erhielten jeweils gleich hohe Geschäftsanteile. Das Finanzamt erließ daraufhin einen Bescheid über Grunderwerbsteuer, da es die Erbauseinandersetzung als steuerbaren

Vorgang (§ 1 Abs. 2b GrEStG) ansah. Die Erbengemeinschaft argumentierte dagegen, dass es sich bei der Übertragung der Anteile im Rahmen der Erbauseinandersetzung um einen Erwerb von Todes wegen handele. Dieser müsse nach § 1 Abs. 2b Satz 6 GrEStG außer Betracht bleiben. Alternativ greife die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 3 GrEStG. Das Finanzamt war dagegen der Ansicht, dass durch die Erbauseinandersetzung die Eigenschaft der Grundstücke als Teil des Nachlasses aufgehoben worden sei.

Das Finanzgericht gab dem Aussetzungsantrag aufgrund ernstlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheids statt. Dabei ließ es die Frage offen, ob durch die Erbauseinandersetzung überhaupt ein Gesellschafterverwechsel im Sinne des § 1 Abs. 2b GrEStG eintrete, da die Erbengemeinschaft zivilrechtlich nicht rechtsfähig sei. Entscheidend sei vielmehr, dass selbst bei Annahme eines Rechtsträgerwechsels die Erben nicht als »neue« Gesellschafter anzusehen seien. Das Finanzgericht folgte dabei dem Gesetzeszweck des § 1 Abs. 2b Satz 6 GrEStG und der Missbrauchsvermeidungsfunktion der Vorschrift. Bei einer quotenwahrenden Erbauseinandersetzung ohne Ausgleichszahlungen erscheine es nicht gerechtfertigt, Grunderwerbsteuer zu erheben, während der Erbfall eines einzigen Erben nach § 1 Abs. 2b Satz 6 GrEStG von der Besteuerung ausgenommen sei. Auf die Steuerbefreiungsvorschrift des § 3 Nr. 3 GrEStG komme es daher nicht an.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

## II. Steuerrecht für alle Steuerzahler

### 1. Welche steuerlichen Pflichten gehen auf die Erben über?

Nach einem Todesfall sind die Erben nicht nur mit ihrer Trauer um die/den Verstorbenen belastet, sondern schon kurze Zeit danach kommen auf die/den Erben auch sehr konkrete und mitunter schwierig zu erfüllende Pflichten gegenüber dem Finanzamt zu. War die/der Verstorbene Inhaber/Mithaber eines gewerblichen oder freiberuflichen Betriebs, existiert zwar i. d. R. ein steuerlicher Berater, der bei den notwendigen Schritten Hilfestellung leisten kann, aber diese Person ist nicht immer sofort verfügbar. Was haben aber auch die Erben für Pflichten zu erfüllen, wenn die/der Verstorbene als Arbeitnehmer berufstätig war oder Rentner/in und z. B. neben einer Rente noch Eigentümer/in eines Miethauses war und Kapitaleinkünfte bezogen hatte.

Zunächst muss die Erbin/der Erbe wissen, dass alle noch nicht erfüllten steuerlichen Pflichten auf sie/ihn übergehen (§ 45 AO). Das betrifft sowohl die bereits festgesetzten Steuern der Vorjahre, evtl. Vorauszahlungen für das laufende Kalenderjahr aber auch festgesetzte Verspätungszuschläge und aufgelaufene Zinsen oder Säumniszuschläge. Die beiden letzten Verpflichtungen laufen auch weiter und sind nachdem Todesfall direkte Schulden der Erben und keine Nachlassverbindlichkeiten.

Aber es gibt weitere Pflichten, die von den Erben zu erfüllen sind, wenn der Erblasser dies bisher unterlassen hat, hierzu rechnen

- Abgabe von ausstehenden Einkommensteuererklärungen, auch für das Todesjahr,
- Erledigung von Anfragen des Finanzamtes, evtl. Beschaffung von Belegen dafür,
- Entscheidung über eine Zusammenveranlagung mit dem überlebenden Ehegatten oder die Einzelveranlagung,
- Abgabe weiterer noch ausstehender Steuer- oder Feststellungserklärungen, z. B. Umsatzsteuererklärungen für ein vermietetes Gewerbegrundstück oder für freiberufliche Einnahmen, Erklärungen für Einheitswerte von Grundstücken.

Darüber hinaus sollten Erben wissen, dass sie Erkenntnisse über falsche oder fehlende Angaben in den abgegebenen Steuererklärungen für vergangene Jahre dem Finanzamt unverzüglich mitteilen müssen, wenn sie darauf bei Durchsicht der Unterlagen der/des Verstorbenen stoßen. Die Verjährungsfrist für die Festsetzung von Steuern beträgt zwar grundsätzlich 4 Jahre (§ 169 Abs. 2 Nr. 2 AO), die Frist beginnt aber erst mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die abzugebende Erklärung eingereicht wurde.

Wurde keine Erklärung abgegeben, dann verschiebt sich der Fristbeginn auf 3 Jahre nach dem maßgebenden Kalenderjahr. Wenn allerdings Steuern hinterzogen wurden, dann beträgt die Frist 10 Jahre, d. h. der Fiskus kann in diesem Fall noch Steuern erheben, die vor 13 Jahren entstanden sind, wenn vor Ablauf dieser Frist Ermittlungen eingeleitet worden sind, dann u. U. noch viel später.

Nun muss die Erbin/der Erbe aber nicht alle Unterlagen des Verstorbenen akribisch daraufhin überprüfen, ob sich evtl. ein Fehler oder eine Unterlassung bei Abgabe der alten Steuererklärungen ergibt, aber wenn er/sie z. B. bei Anfertigung der letzten noch nicht abgegebenen Erklärungen darauf stößt, dass auch in den Vorjahren diese Fehler/Unterlassungen vermutlich vorlagen, muss er/sie dies überprüfen, soweit noch Unterlagen vorhanden sind. Neben den finanziellen Pflichten können beim Unterlassen dieser Angaben auch Freiheitsstrafen in einem entsprechenden Strafprozess angeordnet werden (§ 370 AO)!

Die Pflicht zur Abgabe einer Erbschaftsteuererklärung wird dem/den Erben in der Regel durch eine Aufforderung des Finanzamtes deutlich gemacht, wenn aber Vermögen über den Freibeträgen des Erbschaftsteuergesetzes festgestellt wird, dann muss auch ohne Aufforderung des Finanzamtes gehandelt werden.

## **2. Hinterziehung der Erbschaftsteuer durch Unterlassen der Anzeige der Vorschenkung – Verlängerte Festsetzungsfrist wegen Steuerhinterziehung**

Ein Zwischenurteil gem. § 99 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung (FGO) über die verlängerte Festsetzungsfrist nach § 169 Abs. 2 Satz 2 Alternative 1 der Abgabenordnung (AO) wegen Steuerhinterziehung nach § 370 AO kann nicht ergehen, wenn Feststellungen über Grund und Höhe des jeweiligen Steueranspruchs und damit zum objektiven und subjektiven Tatbestand der Steuerhinterziehung fehlen. Dies entschied der Bundesfinanzhof (Az. II R 39/21).

Im Streitfall war der Kläger Alleinerbe seiner im Februar 2007 verstorbenen Ehefrau. Kurz vor ihrem Tod hatte die Ehefrau Wertpapiere in eine gemeinsam mit ihrem Ehemann abgeschlossene Lebensversicherung eingebracht. Das Finanzamt bat das Nachlassgericht mit Schreiben vom 15.03.2007 um Amtshilfe und um Mitteilung eines Nachlassverzeichnisses. Auf Veranlassung des Nachlassgerichts reichte der Kläger ein Nachlassverzeichnis ein. Darin gab er die Übertragung der Wertpapiere auf die Lebensversicherung nicht an. Das beklagte Finanzamt ging von einem zu erfassenden Erwerb unter dem Freibetrag in Höhe von 307.000 Euro aus. Aus diesem Grund forderte das Finanzamt zu diesem Zeitpunkt keine Erbschaftsteuererklärung an und setzte auch keine Erbschaftsteuer fest. Als der Kläger das Finanzamt mit Schreiben vom 30.12.2014 erstmals über die Übertragung der Wertpapiere seiner Frau auf die gemeinsame Lebensversicherung informierte, erließ das Finanzamt einen mittlerweile bestandskräftigen Schenkungsteuerbescheid sowie einen Erbschaftsteuerbescheid vom 12.01.2015 unter dem Vorbehalt der Nachprüfung im Schätzwege, mit dem es Erbschaftsteuer festsetzte. Hierbei berücksichtigte es einen entsprechenden schenkweise erhaltenen Vorerwerb. Zudem forderte das Finanzamt den Kläger zur Abgabe einer Erbschaftsteuererklärung auf. Gegen den Erbschaftsteuerbescheid legte der Kläger Einspruch ein. Während des Einspruchsverfahrens setzte das Finanzamt mit Änderungsbescheid vom 02.03.2015 Erbschaftsteuer fest. Den hiergegen gerichteten Einspruch wies das Finanzamt zurück. Es hielt die verlängerte Festsetzungsfrist von zehn Jahren (§ 169 Abs. 2 Satz 2 Alternative 1 AO) wegen Steuerhinterziehung auch in Bezug auf die Erbschaftsteuer für einschlägig. Zum einen habe der Kläger eine Steuerhinterziehung in Bezug auf die verschwiegene Vorschenkung begangen, zum anderen habe der Kläger durch das fehlerhafte Nachlassverzeichnis eine Steuerhinterziehung (§ 370 Abs. 1 Nr. 1 AO) in mittelbarer Täterschaft begangen.

Hiergegen erhob der Alleinerbe Klage, mit der er sein Begehren der Aufhebung des Erbschaftsteuerbescheids wegen eingetretener Festsetzungsverjährung weiterverfolgte. Das Finanzgericht Nürnberg stellte mit Zwischenurteil zur Festsetzungsverjährung fest, dass bei Ergehen des Erbschaftsteuerbescheids vom 12.01.2015 die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen war. Der Kläger habe eine Steuerhinterziehung

in Bezug auf die Erbschaftsteuer dadurch begangen, dass er die Anzeige des Vorerwerbs vom 22.02.2007 unterlassen habe. Eine Steuerhinterziehung des Klägers durch unrichtige Angaben gegenüber dem Nachlassgericht sah das Finanzgericht Nürnberg sowohl in unmittelbarer als auch mittelbarer Täterschaft für nicht gegeben an.

Der Bundesfinanzhof hob das Zwischenurteil auf und wies die Revision im Übrigen als unbegründet zurück. Die Anforderungen an die Sachdienlichkeit eines Zwischenurteils seien im Streitfall nicht erfüllt. Die Prüfung des objektiven Tatbestandes und des subjektiven Tatbestandes habe das Finanzgericht nicht getroffen und trotzdem ein Zwischenurteil erlassen – zu Unrecht. Im weiteren Rechtsgang wird das Finanzgericht die fehlenden Feststellungen hinsichtlich einer etwaigen Steuerhinterziehung nachzuholen haben.

### **3. Spätere Änderung von Steuerbescheiden bei elektronischer Datenübermittlung**

Der Bundesfinanzhof entschied, dass ein Steuerbescheid stets geändert werden kann, wenn elektronisch übermittelte Daten an das Finanzamt übermittelt werden. Hierfür kommt es nicht darauf an, ob der Inhalt der Daten dem Finanzamt bereits bekannt war (Az. X R 25/22).

Im Streitfall hatten die Kläger eine korrekte Steuererklärung abgegeben. Darin hatten sie auch ihre Renteneinkünfte zutreffend erklärt. Das Finanzamt erließ jedoch einen Einkommensteuerbescheid, in dem die Renteneinkünfte nicht erfasst waren. Später erhielt das Finanzamt auch auf elektronischem Wege durch eine Datenübermittlung des Rentenversicherungsträgers von der Höhe der Renteneinkünfte Kenntnis. Daraufhin änderte es den Einkommensteuerbescheid zulasten der Kläger und setzte erstmals die Renteneinkünfte an.

Der Bundesfinanzhof hält diese Handhabung für rechtmäßig. Die Rechtslage sei anders als früher. In der analogen Welt habe ein einmal ergangener Steuerbescheid –sowohl zugunsten als auch zulasten des Steuerpflichtigen – nur unter besonderen Voraussetzungen geändert werden dürfen (z. B. ausdrücklicher Vorbehalt der Nachprüfung im Steuerbescheid; nachträglich bekanntgewordene Tatsachen). Weil aber im Zuge der Digitalisierung auch die Finanzämter immer mehr steuerrelevante Daten auf elektronischem Wege erhalten, habe der Gesetzgeber mit Wirkung ab 2017 die Vorschrift des § 175b der Abgabenordnung (AO) geschaffen, nach der ein Steuerbescheid geändert werden kann, soweit Daten an das Finanzamt elektronisch übermittelt werden, die bisher nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt wurden. Dies gelte auch dann, wenn Finanzamt oder Steuerpflichtigem zuvor ein Fehler unterlaufen ist, denn weitere (insbesondere einschränkende) Voraussetzungen enthalte § 175b AO nicht.

### **4. Änderungsbefugnis bei zutreffender Berücksichtigung der ursprünglich übermittelten Daten**

Das Niedersächsische Finanzgericht hat zu der Frage Stellung genommen, ob bei zutreffender Berücksichtigung der ursprünglich übermittelten Daten eine Änderungsbefugnis nach § 175b Abs. 1 der Abgabenordnung besteht (Az. 2 K 78/24).

Eine Steuerpflichtige wird einzeln zur Einkommensteuer veranlagt und erzielte in den Streitjahren 2017 und 2018 Renteneinkünfte (§ 22 EStG). Bei der jeweiligen Veranlagung übernahm das später beklagte Finanzamt die Daten entsprechend den elektronischen Rentenbezugsmitteilungen, sodass die Leibrente mit einem Ertragsanteil von 7 % der Besteuerung unterworfen wurde. Für die Streitjahre übermittelte die

dazu verpflichtete Stelle nachträglich korrigierte elektronische Rentenbezugsmitteilungen. Die Korrektur betraf nur die Rechtsgrundlage und Rentenart. Der Rentenbetrag blieb der Höhe nach unverändert. Das Finanzamt sah die Änderungsvorschrift des § 175b Abs. 1 AO im Streitfall als einschlägig an und änderte die bestandskräftigen Einkommensteuerbescheide 2017 und 2018 entsprechend. Die Leibrente wurde nunmehr jeweils mit einem Besteuerungsanteil von 66 % angesetzt.

Die hiergegen erhobene Klage hatte keinen Erfolg. Das Finanzamt habe die bestandskräftigen Einkommensteuerbescheide zu Recht nach § 175b Abs. 1 AO geändert. Bei der Rechtsgrundlage und Rentenart in der Rentenbezugsmitteilung handele es sich um Daten im Sinne dieser Vorschrift. Dass der Rentenbetrag der Höhe nach unverändert geblieben ist, sei unschädlich. Die Vorschrift sei dahingehend auszulegen, dass eine Änderung eines materiell fehlerhaften Bescheides auch möglich ist, wenn die ursprünglich übermittelten Daten zutreffend in der Steuerfestsetzung berücksichtigt und nachträglich korrigierte Daten seitens des dazu verpflichteten Dritten übermittelt worden sind.

Das Finanzgericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen (Az. X R 31/24).

#### **5. Keine Änderung des Steuerbescheids zu Lasten des Steuerpflichtigen bei Vorläufigkeit nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO**

Der Bundesfinanzhof entschied, dass ein nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Abgabenordnung (AO) für vorläufig erklärter Steuerbescheid nicht gemäß § 165 Abs. 2 AO zu Lasten des Steuerpflichtigen geändert werden kann (Az. VI R 14/23).

Im Streitfall studierte die Klägerin nach einer dreimonatigen Ausbildung zur Rettungssanitäterin in den Jahren 2011 bis 2016 Medizin. In ihren Einkommensteuererklärungen für die Streitjahre 2015 und 2016 machte sie die Kosten hierfür als vorab entstandene Werbungskosten (Ausbildungskosten) nach § 9 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG) geltend. Das beklagte Finanzamt erkannte die Aufwendungen als Werbungskosten für eine Zweitausbildung an, obwohl die gesetzliche Regelung des § 9 Abs. 6 EStG eine Mindestdauer der Erstausbildung von zwölf Monaten vorsieht. Die Einkommensteuerbescheide ergingen hinsichtlich der Abziehbarkeit der Aufwendungen für eine Berufsausbildung unter einem Vorläufigkeitsvermerk nach der hierfür in § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorgesehenen Regelung. Zur Vorschrift des § 9 Abs. 6 EStG waren zu diesem Zeitpunkt noch mehrere Vorlagebeschlüsse des Bundesfinanzhofes beim Bundesverfassungsgericht anhängig. Nachdem das Bundesverfassungsgericht entschieden hatte, dass § 9 Abs. 6 EStG verfassungsgemäß sei, änderte das Finanzamt im Jahr 2021 die Einkommensteuerbescheide der Streitjahre, indem es die Aufwendungen ablehnte und eine höhere Einkommensteuer festsetzte. Die Erstausbildung der Klägerin zur Rettungssanitäterin habe nur einen Zeitraum von drei Monaten umfasst, während § 9 Abs. 6 Satz 2 EStG einen Mindestzeitraum von 12 Monaten vorschreibe. Dies ging jedoch bereits aus der abgegebenen Einkommensteuererklärung der Klägerin hervor. Die hiergegen gerichtete Klage hatte in erster Instanz vor dem Finanzgericht Köln Erfolg.

Die Richter des Bundesfinanzhofes wiesen die hiergegen gerichtete Revision des Finanzamtes als unbegründet zurück. Sie stellten klar, dass die Vorläufigkeit nach § 165 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AO dann nicht zu einer Änderung des Steuerbescheids berechtigt, wenn das Bundesverfassungsgericht das materielle Gesetz für verfassungsgemäß ansieht – wie im Streitfall. Der Fehler des Finanzamtes lag bereits darin, dass es die Werbungskosten entgegen dem eindeutigen Wortlaut des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt hatte.

Ein nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO für vorläufig erklärter, rechtsfehlerhafter Einkommensteuerbescheid könne nicht – jenseits der allgemeinen Korrekturvorschriften (§§ 172 ff. AO, § 129 AO) – gemäß § 165 Abs. 2 AO zu Lasten des Steuerpflichtigen geändert werden.

Gemäß § 9 Abs. 6 Satz 1 und 2 EStG sind Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine Berufsausbildung oder für sein Studium nur dann Werbungskosten, wenn der Steuerpflichtige zuvor bereits eine Berufsausbildung oder Studium (Erstausbildung) abgeschlossen hat oder wenn die Berufsausbildung oder das Studium im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet. Eine Erstausbildung liegt vor, wenn eine geordnete Ausbildung mit einer Mindestdauer von 12 Monaten bei vollzeitiger Ausbildung und mit einer Abschlussprüfung durchgeführt wird.

#### **6. Gebühr für eine von mehreren Personen beantragte verbindliche Auskunft**

Der Bundesfinanzhof entschied, dass gegenüber mehreren Antragstellern nur eine Gebühr für die Bearbeitung einer verbindlichen Auskunft erhoben werden kann, wenn die Auskunft den Antragstellern gegenüber tatsächlich einheitlich erteilt wird (Az. IV R 6/23).

Die acht Kläger, die an einer Holdinggesellschaft beteiligt waren, planten eine Umstrukturierung. Sie baten das Finanzamt hierzu gemeinsam um eine verbindliche Auskunft gemäß § 89 der Abgabenordnung (AO). Das Finanzamt erteilte acht inhaltsgleiche Auskünfte und erließ acht Gebührenbescheide über je 109.736 Euro (gesetzliche Höchstgebühr). Die Kläger waren demgegenüber der Ansicht, die Höchstgebühr sei nicht achtmal, sondern nur einmal angefallen. Das Finanzgericht Münster teilte diese Ansicht. Die nachfolgende Revision des Finanzamtes blieb in der Sache ohne Erfolg.

Der Bundesfinanzhof sah die Voraussetzungen des § 89 Abs. 3 Satz 2 AO als erfüllt an. Es sei nur eine Gebühr zu erheben, wenn die verbindliche Auskunft gegenüber mehreren Antragstellern einheitlich erteilt wird. Vorliegend seien alle Antragsteller Gesamtschuldner der Gebühr. Des Weiteren sei der Anwendungsbereich des § 89 Abs. 3 Satz 2 AO nicht auf die in § 1 Abs. 2 der Steuerauskunfts-Verordnung genannten Fälle, in denen eine verbindliche Auskunft von allen Beteiligten nur gemeinsam beantragt werden kann, beschränkt.

#### **7. Nebenbei engagiert – steuerlich entlastet**

Bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten können steuerlich begünstigt sein. Das Einkommensteuergesetz sieht in § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG zwei Freibeträge vor, die – bekannt als Übungsleiter- und Ehrenamts-pauschale – solche Einnahmen bis zu festen Jahresbeträgen steuerfrei stellen.

§ 3 Nr. 26 EStG befreit Einkünfte aus bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten von der Einkommensteuer. Dazu zählen insbesondere Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare pädagogische Tätigkeiten sowie künstlerische oder pflegerische Tätigkeiten, sofern sie im Dienst oder Auftrag eines öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Trägers ausgeübt werden. Bis zu 3.000 Euro solcher Einnahmen im Jahr bleiben steuerfrei (Übungsleiterfreibetrag).

Eine allgemeine Steuerbefreiung für andere ehrenamtliche Nebentätigkeiten bietet § 3 Nr. 26a EStG, die sogenannte Ehrenamts-pauschale. Sie gilt für Tätigkeiten, die nicht unter § 3 Nr. 26 EStG fallen, und gewährt bis zu 840 Euro steuerfreie Einkünfte im Jahr. Im Unterschied zur Übungsleiter-pauschale kommt es

hierbei nicht auf eine bestimmte Aufgabe an; begünstigt sind z. B. auch administrative oder handwerkliche Tätigkeiten in Vereinen. Nicht steuerfrei nach § 3 Nr. 26a EStG sind Vergütungen, für die bereits eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG (oder einer anderen Vorschrift) in Anspruch genommen wird.

Beide Freibeträge werden pro Person und Jahr nur einmal gewährt; mehrere gleichartige Nebentätigkeiten teilen sich also den jeweiligen Jahresbetrag. Jedoch können Übungsleiter- und Ehrenamtszuschläge nebeneinander in Anspruch genommen werden, sofern die Tätigkeiten unterschiedlich sind. Weitere Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird. Als nebenberuflich gilt ein zeitlicher Umfang von maximal einem Drittel einer Vollzeitstelle (14 Wochenstunden bei einer 40-Stunden-Woche). Auch wenn das Ehrenamt nur wenige Monate im Jahr ausgeübt wird, steht der volle Jahresfreibetrag zu; übersteigt der Nebenverdienst den Freibetrag, ist nur der Mehrbetrag steuerpflichtig.

### **Beispiel**

A engagiert sich in einem gemeinnützigen Sportverein. Als Trainer der Jugendmannschaft erhält er eine Aufwandsentschädigung von 2.500 Euro. Zusätzlich ist er ehrenamtlich im Vorstand tätig und erhält hierfür 600 Euro. Beide Tätigkeiten sind voneinander abgrenzbar und erfüllen die Voraussetzungen der §§ 3 Nr. 26 und 26a EStG. Die gesamten 3.100 Euro bleiben steuerfrei.

### **Hinweis**

Im Koalitionsvertrag ist eine Anhebung der Übungsleiter- und Ehrenamtszuschläge auf 3.300 Euro bzw. 960 Euro geplant; diese ist jedoch noch nicht umgesetzt.

## **8. Steuerliche Förderung energetischer Maßnahmen an selbstgenutzten Gebäuden**

Eigentümer eines selbst bewohnten Hauses oder einer Eigentumswohnung können für energetische Sanierungen einen Steuerbonus erhalten. Der Staat fördert diese Maßnahmen mit einem Steuerbonus – das lohnt sich, denn bei den oft hohen Sanierungskosten mindert der Bonus direkt Ihre Steuerschuld. Allerdings ist die Förderung befristet: Sie gilt nur für Sanierungen, die bis Ende 2029 abgeschlossen werden.

Der Steuerbonus beträgt insgesamt bis zu 20% der Sanierungskosten, verteilt auf drei Jahre. Im Jahr der Fertigstellung und im Folgejahr können Sie jeweils 7% der Kosten von der Steuer abziehen (maximal 14.000 Euro pro Jahr), im dritten Jahr weitere 6% (höchstens 12.000 Euro). Insgesamt sind so bis zu 40.000 Euro Steuerersparnis möglich.

Um den Steuerbonus zu erhalten, brauchen Sie eine Bescheinigung vom ausführenden Fachbetrieb (oder einem Energieberater) über die Sanierungsmaßnahme. Eine Kopie dieser Bescheinigung reichen Sie mit Ihrer Einkommensteuererklärung ein (dafür gibt es ein spezielles Formular für energetische Maßnahmen). Bewahren Sie die Rechnungen und Belege gut auf – vorlegen müssen Sie sie dem Finanzamt aber nur auf Nachfrage. Ab 2025 gilt für die Bescheinigung ein einheitliches Formular, das die Ausstellung vereinfacht.

Eine weitere Neuerung betrifft den Nachweis für bestimmte Heizungsanlagen (z. B. Solarthermie, Wärmepumpe, Biomasseheizung): Hier genügt jetzt ein Auszug aus den BAFA-Listen als Beleg dafür, dass Ihre Anlage die Anforderungen erfüllt. Das erspart einzelne technische Nachweise. Andere Bestätigungen – wie der hydraulische Abgleich – müssen aber weiterhin separat dokumentiert werden.

Wohnungseigentümer können den Steuerbonus ebenfalls nutzen, wenn sie ihre selbst bewohnte Wohnung oder das Gemeinschaftseigentum (z. B. das Dach) sanieren. Entscheidend ist, dass Ihr persönlicher Kostenanteil in der Bescheinigung vermerkt ist. Dies kann über separate Bescheinigungen je Wohnung oder eine gemeinsame Bescheinigung mit Kostenteilung geschehen. Ein Hausverwalter kann bei der Verteilung der Kosten unterstützen.

Selbst wenn eine Sanierung über einen Baumarkt oder Generalunternehmer läuft, können Sie den Steuerbonus trotzdem nutzen. Dann werden alle Ausgaben an den Anbieter anerkannt – auch seine Aufschläge. Wichtig ist aber: Die Bescheinigung muss vom ausführenden Fachbetrieb oder einem Energieberater ausgestellt werden, nicht vom Baumarkt selbst. In der Praxis holt der Baumarkt bzw. Generalunternehmer diese Bescheinigung für Sie ein.

#### **9. Zur Verfassungsmäßigkeit der rückwirkenden Einführung einer Steuerbefreiungsregelung für bestimmte Photovoltaikanlagen**

Das Finanzgericht Düsseldorf hat zur Verfassungsmäßigkeit der rückwirkenden Einführung der Steuerbefreiungsregelung nach § 3 Nr. 72 des Einkommensteuergesetzes (EStG) für bestimmte Photovoltaikanlagen und der damit einhergehenden Abzugsbeschränkung nach § 3c Abs. 1 EStG entschieden (Az. 4 K 1286/24).

Im Streitfall wurden die Kläger im Veranlagungszeitraum 2022 zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Gegen ihren Einkommensteuerbescheid 2022 legten sie Einspruch ein. Sie waren der Ansicht, dass die negativen Einkünfte aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage in Höhe von 2.902,32 Euro zu Unrecht nicht berücksichtigt worden seien. Die in § 52 Abs. 4 Satz 27 EStG angeordnete Rückwirkung der Steuerbefreiungsregelung in § 3 Nr. 72 EStG sei verfassungswidrig. Die Klägerin habe im Juni 2021 den Auftrag erteilt, die Anlage zu installieren. Wegen der Corona-Krise sei die Photovoltaikanlage erst verzögert errichtet und im Dezember 2022 an das Stromnetz angeschlossen worden. Im Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2022 sei eine Steuerbefreiung erst ab dem 01.01.2023 vorgesehen gewesen. Erst mit der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 30.11.2022 sei die Befreiung auf den 01.01.2022 vorgezogen worden. Es liege eine rückwirkende, belastende Rechtsänderung vor, da diese den Betreibern die im Anschaffungsjahr 2022 fest eingeplante Steuererminderung aus der Sonder-AfA nachträglich raube. Die Rückwirkung sei nach Ansicht der Kläger nicht gerechtfertigt.

Die Klage hatte vor dem Finanzgericht Düsseldorf keinen Erfolg. Die Richter verneinten einen Verfassungsverstoß. Vorliegend finde das Rückwirkungsverbot bereits keine Anwendung. Die Verfassungsmäßigkeit eines rückwirkenden Gesetzes sei nur dann fraglich, wenn es sich um ein belastendes Gesetz handelt. Die Einführung der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 72 EStG sei auch durch das Zusammenwirken mit § 3c Abs. 1 EStG nicht als belastende Maßnahme einzuordnen.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen X R 17/25 anhängig.

#### **10. Nachfolgesuche: Schenkung von Gesellschaftsanteilen an Mitarbeiter kein »Arbeitslohn«**

In vielen Fällen der Nachfolgesuche werden insbesondere bei kleineren Unternehmen die leitenden Mitarbeiter in die Nachfolge des Unternehmers bzw. des Hauptgesellschafters eingebunden. Dies erfolgt häufig dann, wenn der Unternehmer keinen leiblichen Nachfolger für die Leitung des Unternehmens nach seinem Eintritt in den Ruhestand oder auch nach seinem Tode hat.

Wenn in diesen Fällen ein oder mehrere leitende Mitarbeiter durch die Schenkung von Gesellschaftsanteilen fest an das Unternehmen gebunden werden sollen, stellt sich sofort die Frage, ob die Schenkung von Unternehmensanteilen oder der Verkauf zum Nennwert bei Kapitalgesellschaften mit dem tatsächlichen Wert der Anteile als Arbeitslohn zu beurteilen ist. Dies wäre häufig – insbesondere bei florierenden Unternehmen oder bei Kapitalgesellschaften mit guten Erträgen bzw. einem deutlich über dem Nennkapital liegenden Eigenkapital – für die beschenkten Mitarbeiter nicht zu finanzieren. Dann kann die Nachfolfrage über die Einbindung von leitenden Mitarbeitern an der zu hohen Lohnsteuerbelastung scheitern.

In einem Fall, bei dem der Gesellschafter und seine Ehefrau an mehrere leitende Mitarbeiter Anteile an einer GmbH verschenkt hatten, sah das Finanzamt genau diese Rechtsfolge als gegeben an und versteuerte nach einer Lohnsteuerprüfung den gemeinen Wert der Anteile als Sachbezug. Das angerufene Finanzgericht Sachsen-Anhalt (Az. 3 K 161/21) und im 2. Rechtszug auch der Bundesfinanzhof (Az. VI R 21/22) entschieden jedoch, dass dann kein geldwerter Vorteil für die neuen Gesellschafter vorliegt, wenn dem Erwerb nicht eine Vergütung der bisherigen oder zukünftigen Arbeitsleistung zu Grunde liegt, sondern wenn eine Sonderrechtsbeziehung vorliegt. Diese sahen beide Gerichte in dem erkennbaren Motiv des Unternehmers nach einer Regelung der Nachfolfrage. Insbesondere in der Gewährung einer Sperrminorität von über 25 % am Kapital und auch an den Stimmrechten, während der in der Branche nicht tätige Sohn entsprechend einen unter 75%igen Anteil erhielt, war für den BFH ein Indiz, dass keine Arbeitsleistungen abgegolten werden sollten. Die Anteilsübertragung konnte auch bei einer Kündigung der Arbeitnehmer nicht wieder rückgängig gemacht werden.

Das Bundesministerium für Finanzen hat zwischenzeitlich das Urteil des Bundesfinanzhofs für allgemein anwendbar erklärt (Schreiben vom 25.03.2025). Im Rahmen der Nachfolfrage muss auch sichergestellt werden, dass die schenkungsteuerlichen Vergünstigungen gem. §§ 13a, 13b ErbStG gewährt werden. Das war hier der Fall, weil die Beteiligungshöhe des Schenkers (der Ehefrau als Schenkerin) vor der Übertragung die Beteiligungsquote von 25 % nach § 13b Abs. 3 ErbStG überstieg. Für die Beschenkten gibt es keine Mindestquote.

#### **11. Mehrgenerationenhaushalt: Mehraufwendungen wegen doppelter Haushaltsführung**

Erfordert das Innehaben einer Wohnung ein eigenes Recht im Sinne eines entgeltlichen Nutzungsrechts des Steuerpflichtigen, das ihm wie bei Eigentum oder einem Mietverhältnis ein zur Ausschließung berechtigendes Hausrecht gewährt, oder ist es ausreichend, dass dem Steuerpflichtigen ein (räumlich) abgrenzbarer Teil eines Wohnhauses unentgeltlich, unter Vereinbarung eines Ausschlusses der Nutzung der Überlassenden, zur Nutzung überlassen wird? Zu dieser Frage hat der Bundesfinanzhof Stellung genommen (Az. VI R 12/23).

Im Streitfall erzielte der Kläger in den Streitjahren 2014 bis 2018 Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit als Werkstudent, als studentische Hilfskraft und später als wissenschaftlicher Mitarbeiter. Zudem erhielt er Leistungen nach dem BAföG. Am Studienort wohnte er in angemieteten Wohnungen. Sein Lebensmittelpunkt lag unstreitig in B. Dort bewohnte er sämtliche Räumlichkeiten im Obergeschoss des Wohnhauses seiner Eltern. Die Räumlichkeiten überließen ihm seine Eltern unentgeltlich zur Nutzung. In seinen Einkommensteuererklärungen machte der Kläger u. a. notwendige Mehraufwendungen wegen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung gem. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG sowie Verpflegungs-

mehraufwendungen als Werbungskosten geltend. Das beklagte Finanzamt berücksichtigte nur die Aufwendungen für die Familienheimfahrten. Die geltend gemachten Kosten für die doppelte Haushaltsführung und die Verpflegungsmehraufwendungen erkannte es nicht an. Die hiergegen gerichtete Klage hatte vor dem Finanzgericht München keinen Erfolg. Der Kläger habe in B keinen eigenen Hausstand geführt, sondern sei dort noch in den Hausstand seiner Eltern eingegliedert gewesen.

Der Bundesfinanzhof hob das Urteil auf und wies die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurück. Führe der Steuerpflichtige im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung am Ort des Lebensmittelpunkts einen Ein-Personen-Haushalt, stelle sich die Frage nach der finanziellen Beteiligung an den Kosten der Lebensführung im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG nicht. Denn die Kosten der Lebensführung eines Ein-Personen-Haushalts werden von dieser einen Person getragen. Woher die hierfür erforderlichen Mittel stammen – ob aus eigenen Einkünften, staatlichen Transferleistungen, Darlehen, Unterhaltsleistungen oder familiären Geldgeschenken – sei insoweit unerheblich. An der Finanzierung des eigenen Haushalts/der eigenen Lebensführung ändere die Herkunft der Mittel nichts. Das Finanzgericht habe im Streitfall rechtsfehlerhaft entschieden, dass der Kläger am Ort seines Lebensmittelpunkts keinen eigenen Hausstand unterhalten habe. Vorliegend habe das Finanzgericht bisher nicht geprüft, in welcher Höhe dem Kläger in den Streitjahren Unterkunfts- und Verpflegungsmehraufwendungen entstanden und nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 bzw. § 9 Abs. 4a Satz 12 EStG als Werbungskosten zu berücksichtigen seien. Die entsprechenden Feststellungen habe es im zweiten Rechtsgang nachzuholen.

Eine doppelte Haushaltsführung liegt gem. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 2 EStG nur vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand unterhält und auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnt. Gemäß des Einkommensteuergesetzes setzt das Vorliegen eines eigenen Hausstands das Innehaben einer Wohnung sowie eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung voraus (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 EStG).

## **12. Kosten des Umzugs in eine größere Wohnung wegen Einrichtung eines »häuslichen Arbeitszimmers«**

Das Finanzgericht Münster entschied, dass ein Umzug, der allein dazu dient, aufgrund eines größeren Raumangebots ein häusliches Arbeitszimmer einrichten zu können, nicht beruflich veranlasst ist (Az. 14 K 2124/21 E).

Die Klägerin, die als Lehrerin eine Festanstellung an einer Grundschule erhielt, zog innerhalb einer Gemeinde von einer Zwei-Zimmerwohnung in eine Drei-Zimmerwohnung um. In der neuen Wohnung richtete sich die Klägerin im Hinblick auf ihre Tätigkeit als Lehrerin ein häusliches Arbeitszimmer ein. Die Entfernung zu ihrer Arbeitsstätte verringerte sich durch den Umzug lediglich von zehn auf neun Kilometer. Mit ihrer Einkommensteuererklärung für 2020 machte die Klägerin unter anderem Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie Umzugskosten in Höhe von 3.563 Euro (einschließlich 80 Euro für Verpflegungsmehraufwendungen und 1.633 Euro doppelte Miete) als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend. Das beklagte Finanzamt berücksichtigte zwar das häusliche Arbeitszimmer, lehnte aber den Abzug der Umzugskosten ab. Die Kosten für den Umzug innerhalb der Gemeinde könnten nicht berücksichtigt werden, da eine berufliche Veranlassung nicht erkennbar sei. Die Klägerin war der Ansicht, dass durch den Wohnungswechsel von einer Zwei-Zimmer-Wohnung in eine Drei-Zimmer-Wohnung erst die Möglichkeit der Einrichtung eines abgeschlossenen Arbeitszimmers für die

Klägerin ermöglicht worden sei. Bisher seien die Vor- und Nachbearbeitung für den Unterricht, Klausuren sowie Telefonate mit Kollegen und Eltern der Schüler im Wohnzimmer erfolgt. Auch die Bestellung der Klägerin als Klassenlehrerin habe ein Arbeitszimmer unabdingbar gemacht.

Das Finanzgericht Münster wies die eingelegte Klage ab. Es entschied, dass eine nahezu ausschließliche berufliche Veranlassung des Umzugs in eine andere Wohnung auch dann zu verneinen ist, wenn in dieser Wohnung (erstmal) die Möglichkeit zur Einrichtung eines Arbeitszimmers besteht. Es fehle insoweit an einem objektiven Kriterium, welches nicht durch die private Wohnsituation zumindest mitveranlasst sei. Ein solches Kriterium sei allein in dem Bestreben, ein abgeschlossenes Arbeitszimmer einzurichten – anders als bei einem Umzug aus konkretem beruflichem Anlass (z. B. Arbeitgeberwechsel, Umzug in neue Betriebsräume oder bei einer wesentlichen Fahrtzeitverkürzung) – nicht gegeben. Die Wahl einer Wohnung, insbesondere deren Lage, Größe, Zuschnitt und Nutzung, sei vielmehr vom Geschmack, den Lebensgewohnheiten, den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln, der familiären Situation und anderen privat bestimmten Vorentscheidungen des Steuerpflichtigen abhängig. Dies sei nach Auffassung der Richter grundsätzlich der privaten Lebensführung gemäß § 12 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zuzuordnen.

### **13. Nichtveranlagungsbescheinigung und Verlustverrechnung**

Für Anleger besteht die Möglichkeit der Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge zu entgehen, indem sie ihrer Bank einen Freistellungsauftrag erteilen. Dieser gilt bis zur Höhe des Sparerpauschbetrags (1.000 Euro bei Ledigen, 2.000 Euro bei Verheirateten). Bei dauerhaft geringen Einkünften, für die keine Einkommensteuerpflicht besteht, kann beim Finanzamt eine Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung) beantragt werden. Dadurch werden auch Kapitalerträge oberhalb des Sparerpauschbetrags ohne Steuerabzug ausgezahlt.

Die NV-Bescheinigung wird erteilt, wenn man in Deutschland wohnt und weder zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist (Pflichtveranlagung) noch freiwillig eine Erklärung abgibt (Antragsveranlagung). Demnach ist eine NV-Bescheinigung sinnvoll für Kinder, Studenten und Rentner mit geringen Einkünften. Arbeitnehmer profitieren meist nicht davon. Die NV-Bescheinigung gilt grundsätzlich drei Jahre. Bei wesentlichen Änderungen der Einkommensverhältnisse muss sie zurückgegeben werden. Auch das Finanzamt kann die Bescheinigung widerrufen.

Nach einem neuen Schreiben des Bundesfinanzministeriums (Az. IV C 1 – S 2252/00075/016/070) dürfen seit 2025 Verluste aus Kapitalanlagen, die vor oder während der NV-Phase entstehen, bankintern mit positiven Kapitalerträgen verrechnet werden. Nach Ablauf der NV-Bescheinigung oder bei deren Widerruf kann ein verbleibender Verlust weiterhin mit zukünftigen Erträgen verrechnet oder ins nächste Jahr vorgetragen werden. Nicht angerechnete Quellensteuer ist weiterhin jährlich zu bescheinigen.

Bisher war während der NV-Phase keine Verlustverrechnung innerhalb der Bank möglich. Verluste und nicht angerechnete Quellensteuer mussten bescheinigt, aber nicht berücksichtigt werden. Und nach Ablauf der Bescheinigung war keine Verrechnung oder Übertragung ins Folgejahr erlaubt. Verlusttöpfe mussten geschlossen werden.

### **Hinweis**

Da das neue Schreiben des Bundesfinanzministeriums erst ab 2026 verpflichtend umgesetzt werden muss, dürfen die bisherigen Regelungen noch bis 31.12.2025 angewendet werden. Daher sollte bei der jeweiligen Bank erfragt werden, wie mit Verlusten bei vorhandener NV-Bescheinigung umgegangen wird.

### **14. Investmentfonds und ETFs: Das sollten Anleger steuerlich wissen**

Investmentfonds und ETFs erfreuen sich großer Beliebtheit, denn sie ermöglichen Bürgern, auch mit kleineren Beträgen breit gestreut anzulegen. Seit der grundlegenden Investmentsteuerreform gelten spezielle steuerliche Vorschriften, die Anleger kennen sollten.

Grundsätzlich bündelt ein Investmentfonds das Kapital vieler Anleger und legt es nach festgelegter Anlagestrategie breit diversifiziert an. Der Fonds selbst gilt steuerlich als eigenständiges Zweckvermögen (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG) und unterliegt daher direkt einer eigenen Körperschaftsteuerpflicht. Ausländische Fonds gelten entsprechend als beschränkt steuerpflichtige Vermögensmassen.

Anleger erzielen drei Arten steuerpflichtiger Erträge: Ausschüttungen, Veräußerungsgewinne und sogenannte Vorabpauschalen.

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich im Jahr des Zuflusses steuerpflichtig und unterliegen bei Depotführung im Inland direkt der Kapitalertragsteuer (Abgeltungssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag).

Die sogenannte Vorabpauschale (§ 18 InvStG) stellt sicher, dass auch thesaurierende (nicht ausschüttende) Fonds laufend besteuert werden. Die Pauschale orientiert sich am Wert des Fondsanteils zu Jahresbeginn multipliziert mit 70% des jährlich festgelegten Basiszinssatzes. Dieser »Basisertrag« wird jedoch gedeckelt auf die tatsächliche jährliche Wertsteigerung des Fondsanteils inklusive Ausschüttungen. Im Jahr nach Erwerb eines Anteils erfolgt die Besteuerung zeitanteilig. Wichtig: Die Vorabpauschale wird nicht direkt vom Fonds gezahlt, sondern vom depotführenden Institut automatisch erhoben und direkt vom Konto eingezogen – sofern Freistellungsaufträge überschritten werden.

### **Beispiel**

Ein Fondsanteil ist am 1. Januar 10.000 Euro wert. Der Basiszins liegt bei 2%, 70% davon sind 1,4%. Also ergibt sich ein »Basisertrag« von 140 Euro. Liegt die tatsächliche Wertsteigerung des Fonds bei nur 100 Euro, wird auch nur dieser Betrag versteuert.

Bei Veräußerung oder Rückgabe von Fondsanteilen errechnet sich der Gewinn aus der Differenz zwischen dem Rücknahmepreis und den Anschaffungskosten. Um Doppelbesteuerung zu vermeiden, werden bereits versteuerte Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen. Für Altanteile (angeschafft vor 2018) gilt eine Übergangsregelung: Ihr Wert wurde zum 01.01.2018 neu festgesetzt. Gewinne, die bis Ende 2017 entstanden sind, bleiben steuerfrei; ab 2018 entstandene Wertsteigerungen sind steuerpflichtig – bei ganz alten Anteilen (vor 2009 erworben) allerdings erst oberhalb eines Freibetrags von 100.000 Euro pro Anleger.

Weil Fonds auf Unternehmensebene oft schon Steuern gezahlt haben, werden bei bestimmten Fondsarten pauschal Teile der Erträge steuerfrei gestellt. Diese Teilfreistellung beträgt z. B. 30% bei reinen Aktienfonds und erfolgt automatisch – die Bank berücksichtigt das bei der Steuer.

**15. Ferienwohnung kann eine erste Tätigkeitsstätte bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sein**

Das FG Münster hat entschieden, dass eine Ferienwohnung eine erste Tätigkeitsstätte bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung darstellt, wenn der Vermieter mindestens ein Drittel seiner regelmäßigen Arbeitszeit für das Objekt dort verrichtet (Az. 12 K 1916/21).

Eine aus Vater und Sohn bestehende Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) erzielt Einkünfte aus der Vermietung zweier Ferienwohnungen. Für das Streitjahr 2019 machte die GbR Fahrtkosten, Unterkunftskosten und Verpflegungsmehraufwendungen im Zusammenhang mit Reparatur- und Reinigungsarbeiten an den Wohnungen als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt erkannte diese Kosten wegen privater Mitveranlassung nicht an.

Das Finanzgericht Münster hat der hiergegen erhobenen Klage teilweise stattgegeben, indem er einen Teil der Kosten anerkannt hat. Die Fahrtkosten seien mit der Entfernungspauschale und unter Abzug eines Privatanteils zu berücksichtigen. Zunächst seien die beiden Wohnungen jeweils als erste Tätigkeitsstätte anzusehen. Der Verweis in § 9 Abs. 3 EStG auf die vorrangig für Arbeitnehmer geltenden Regelungen führe bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dazu, dass jedenfalls dann eine erste Tätigkeitsstätte vorliege, wenn der Steuerpflichtige mindestens ein Drittel seiner regelmäßigen Arbeitszeit für das Mietobjekt dort selbst verrichtet. Maßgeblich seien in erster Linie quantitative Kriterien, da – anders als bei Arbeitnehmern – eine Zuordnung durch einen Arbeitgeber nicht in Betracht komme. Da die Ferienwohnungen der GbR im Wesentlichen durch Dritte verwaltet wurden, während die Gesellschafter die Reparaturarbeiten selbst durchführten, sei die quantitative Grenze von einem Drittel im Streitfall deutlich überschritten. Für jede einzelne Reise hat das Gericht eine Aufteilung der Fahrtkosten vorgenommen und die privaten Veranlassungsanteile nicht als Werbungskosten anerkannt.

Unterkunftskosten für eine dritte (nicht fremdvermietete) Wohnung hat das Gericht anteilig im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung anerkannt und insoweit ebenfalls die Privatanteile abgezogen. Die von der Klägerin geltend gemachten Verpflegungsmehraufwendungen hat das Gericht nicht anerkannt, da die Dreimonatsfrist im Streitjahr abgelaufen war.

**16. AfA-Neuermittlung bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nach Wegfall der gewerblichen Prägung einer Personengesellschaft**

Werden Wirtschaftsgüter einer gewerblich geprägten Personengesellschaft wegen des Wegfalls dieser Prägung in das Privatvermögen überführt und von der nunmehr vermögensverwaltenden Gesellschaft weiterhin zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung genutzt, sind als Bemessungsgrundlage für die Absetzungen für Abnutzungen (AfA) die im Zuge der Ermittlung des Gewinns oder Verlusts aus der Betriebsaufgabe steuerlich erfassten gemeinen Werte dieser Wirtschaftsgüter anzusetzen (Az. IX R 18/24).

Im Streitfall vermietete die Klägerin, eine GmbH & Co. KG, Wohnungen und erzielte auf Grund ihrer gewerblichen Prägung bis einschließlich 2006 gewerbliche Einkünfte. Zum 01.01.2007 wurde die Klägerin entprägt (weil der Kommanditist Geschäftsführer wurde) und erzielte nun Vermietungseinkünfte gemäß § 21 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Das Finanzamt erhöhte den Teilwert für die Entnahme der Wohnungen zum 01.01.2007, erhöhte somit den Aufgabegewinn und setzte den höheren Teilwert zugleich

als AfA-Bemessungsgrundlage für die Vermietungseinkünfte ab 2007 an. Die Klägerin wandte sich erfolgreich gegen den geänderten Feststellungsbescheid für 2007, sodass das Finanzamt einen niedrigeren Teilwert im geänderten Bescheid für 2007 vom 23.08.2021 ansetzte. Mit Änderungsbescheiden vom 20.04.2022 erhöhte das beklagte Finanzamt nun die Vermietungseinkünfte der Klägerin für die Streitjahre 2008 bis 2011, indem es einen niedrigeren Teilwert als Bemessungsgrundlage für die AfA ansetzte. Die hiergegen erhobene Klage vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg hatte keinen Erfolg.

Die Richter des Bundesfinanzhofs wiesen die Revision der Klägerin als unbegründet zurück. Das Finanzgericht habe im Ergebnis zu Recht entschieden, dass die Bescheide über die gesonderte und einheitliche Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für die Streitjahre 2008 bis 2011 zu Lasten der Klägerin zu ändern seien. Rechtsgrundlage hierfür sei § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO.

#### **Hinweis**

Gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Abgabenordnung (AO) sind Steuerbescheide zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit ein Ereignis eintritt, das steuerliche Wirkung für die Vergangenheit hat (rückwirkendes Ereignis). Für Bescheide über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen gilt die Vorschrift sinngemäß.

#### **17. Verträge zwischen nahen Angehörigen: Wann das Finanzamt mitspielt**

Verträge innerhalb der Familie sind steuerlich heikel. Anders als bei Fremden fehlt oft der natürliche Interessengegensatz. Deshalb prüft die Finanzverwaltung genau, ob Vereinbarungen mit Eltern, Kindern oder Ehepartnern steuerlich anzuerkennen sind. Grundsätzlich gilt: Nur wenn der Vertrag zivilrechtlich wirksam, fremdüblich gestaltet und tatsächlich durchgeführt wird, entfaltet er steuerliche Wirkung. Mündliche Absprachen genügen nicht, klare Schriftform schafft Sicherheit. Mietzahlungen sollten regelmäßig und nachweisbar fließen – Barzahlungen oder nachträgliche Umbuchungen wecken Zweifel. Ebenso wichtig: Der Vertrag muss Inhalte enthalten, die auch unter Fremden Standard wären, etwa Miethöhe, Nebenkostenregelung oder Kündigungsfristen.

Besonders praxisrelevant ist daher die Wohnraumüberlassung an Angehörige zu verbilligter Miete. Hier differenziert § 21 Abs. 2 EStG seit 2021 drei Stufen: Liegt die vereinbarte Miete bei mindestens 66 % der ortsüblichen Marktmiete, gilt die Vermietung in vollem Umfang als entgeltlich. Werbungskosten – also Zinsen, Abschreibung oder Renovierungskosten – dürfen vollständig abgezogen werden, eine Prognoserechnung ist nicht erforderlich.

Bewegt sich die Miete im Bereich von 50 % bis unter 66 % der Marktmiete, verlangt das Finanzamt eine Totalüberschussprognose über 30 Jahre. Nur wenn auf lange Sicht ein Überschuss zu erwarten ist, bleibt der volle Werbungskostenabzug erhalten. Fällt die Prognose negativ aus, wird die Vermietung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufgespalten. Werbungskosten sind dann nur im Verhältnis des entgeltlichen Anteils abziehbar. Die Beweislast liegt hier klar beim Vermieter.

Wird weniger als 50 % der Marktmiete verlangt, erfolgt die Aufteilung zwingend. Das bedeutet: Werbungskosten dürfen nur anteilig geltend gemacht werden.

Ein Beispiel verdeutlicht die Systematik: Die ortsübliche Warmmiete beträgt 1.000 Euro. Vermietet ein Vater an seine Tochter für 700 Euro (70%), kann er sämtliche Werbungskosten abziehen. Bei 600 Euro (60%) ist eine Überschussprognose nötig. Ergibt diese über 30 Jahre ein positives Ergebnis, bleibt es beim vollen Abzug. Liegt die Miete bei 400 Euro (40%), dürfen nur 40% der Kosten angesetzt werden.

Fazit: Wer mit Angehörigen Verträge schließt, muss diese fremdüblich gestalten und konsequent durchführen. Bei verbilligter Vermietung sind die 66%- und 50%-Grenze entscheidend für den Werbungskostenabzug. Eine sorgfältige Prognoserechnung kann helfen, steuerliche Nachteile zu vermeiden – hier unterstützt Sie Ihre Steuerkanzlei.

## **18. Steuerliche Beurteilung der Vermietung von vorhandenen und nicht existenten Containern**

Im Zusammenhang mit der Vermietung von Containern als Kapitalanlage haben sich die Steuergerichte bereits mehrfach mit den daraus entstehenden Steuerfolgen, insbesondere bei fehlgeschlagenen Investments befassen müssen.

Die Vermietung erfolgt in der Regel nach folgendem Schema: Ein Container-Eigentümer verkauft gebrauchte Hochsee-Container an einen Investor. Der neue Eigentümer vermietet die Container i. d. R. für fünf Jahre an den Verkäufer oder eine Reederei zurück. Es wird dafür mit dem Verkäufer eine garantierte Miete vereinbart. Nach Ablauf der Mietzeit macht der Investor ein Ankaufsangebot zu einem bereits beim Erwerb vereinbarten Verkaufspreis und der ursprüngliche Eigentümer erhält den Container zurück. Rechnet man die Mieterlöse und den späteren Rückkaufspreis zusammen, dann ergibt sich bei planmäßigem Verlauf eine Rendite, die bei 5% oder mehr liegt.

Steuerlich geht der Container-Erwerber von Einkünften aus der Vermietung beweglicher Gegenstände gem. § 22 Nr. 3 EStG aus. Der Verkauf ist dann in Höhe der Differenz zwischen Verkaufserlös und dem Buchwert nach Ablauf der Mietzeit ebenfalls steuerpflichtig. Die Finanzgerichte und der Bundesfinanzhof haben dazu aber auch andere Rechtsauffassungen vertreten. So ging das Finanzgericht Düsseldorf (Az. 13 K 2760) davon aus, dass diese Geschäfte als Gewerbebetrieb einzustufen sind und die Container wegen des geplanten Verkaufs als Umlaufvermögen zu werten sind. Dies hätte zur Folge, dass von den Mieteinnahmen keine AfA (Absetzung für Abnutzung) abgezogen werden kann. Der Bundesfinanzhof folgte dieser Auffassung zwar nicht (Az. III R 35/22), gab aber dem Finanzgericht auf, zu prüfen, ob der Investor überhaupt wirtschaftlicher Eigentümer der Container geworden war. Es fehlte nämlich hier die übliche Besitzurkunde für die Container bei dem Investor. Der Ausgang des Verfahrens ist noch nicht bekannt.

In einem anderen Fall hatte der Verkäufer zwar einen Kaufvertrag abgeschlossen und auch die spätere Miete garantiert, die Container existierten tatsächlich aber gar nicht. Dies wurde erst bei der späteren Insolvenz des Verkäufers erkannt. Der Erwerber machte daraufhin in seiner Steuererklärung einen Verlust aus Gewerbebetrieb geltend, weil er weder weitere Mieten noch den späteren Verkaufserlös erwarten konnte. Hierzu entschied das Finanzgericht Münster (Az. 6 K 608/22), dass der Käufer nach seiner subjektiven Vorstellung von gewerblichen Einkünften aus der Vermietung ausgehen konnte und dies zunächst für die steuerliche Beurteilung maßgeblich sei. Eine AfA könne aber nicht abgezogen werden, da dies nach § 7 EStG nur bei tatsächlichem wirtschaftlichem Eigentum zulässig ist, hier gilt die subjektive Auffassung nicht.

### **Hinweis**

Aus diesen und weiteren Urteilen zur Container-Vermietung entsteht der Eindruck, dass dieses Investment eine Masche ist. Der Erwerber wird durch die besseren Renditen gegenüber üblichen Bankanlagen so beeindruckt, dass eine sorgfältige Prüfung der rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Grundlagen unterbleibt.

### **19. Zum Gewinn aus der Veräußerung eines zum Privatvermögen gehörenden hochpreisigen Wohnmobils innerhalb eines Jahres nach Anschaffung**

Von der Spekulationssteuer nach § 23 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sind Veräußerungen von »Gegenständen des täglichen Gebrauchs« ausgenommen. Jedoch ist der Begriff »Gegenstand des täglichen Gebrauchs« gesetzlich nicht definiert.

Das Sächsische Finanzgericht entschied in einem Urteilsfall, dass ein Wohnmobil ein nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG von der Besteuerung ausgenommener »Gegenstand des täglichen Gebrauchs« ist. Dies gelte auch dann, wenn es sich angesichts eines sehr hohen Kaufpreises des Wohnmobils (hier: 384.425 Euro) bei dem Wohnmobil um einen Luxusgegenstand handelt (Az. 5 K 960/24). Mittlerweile ist hierzu die Revision beim Bundesfinanzhof (Az. IX R 4/25) anhängig.

Der Bundesfinanzhof muss nun die Anforderungen an einen Gegenstand des täglichen Gebrauchs im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG (hier: Wohnmobil im hochpreisigen Segment) klären.

Im Streitfall erwarben die Kläger am 02.06.2020 ein Wohnmobil zu einem Kaufpreis i. H. v. 323.046 Euro (netto), vermieteten und veräußerten es am 07.03.2021 zu einem Kaufpreis i. H. v. 315.126 Euro (netto). Bei Verkauf betrug der Buchwert 300.612 Euro. Den Gewinn i. H. v. 14.514 Euro berücksichtigte das Finanzamt als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften. Die Kläger waren der Ansicht, dass der Gewinn aus der Veräußerung des Wohnmobils nicht steuerbar ist, denn das Wohnmobil sei ein Gegenstand des täglichen Gebrauchs. Es unterliege mit einer AfA-Dauer von acht Jahren einem durch wirtschaftliche Abnutzung bedingtem Wertverlust, habe kein Wertsteigerungspotenzial und sei zur Nutzung – der Vermietung – angeschafft worden. Es sei veräußert worden, da sich herausgestellt habe, dass es für den beabsichtigten Zweck (Hotellersatz und rollendes Büro) über zu wenig Stauraum verfüge. Das beklagte Finanzamt dagegen meinte, dass ein Wohnmobil kein Gegenstand des täglichen Gebrauchs ist.

Das Sächsische Finanzgericht gab den Klägern Recht. Der Gewinn aus der Veräußerung des Wohnmobils sei nicht als privates Veräußerungsgeschäft der Besteuerung zu unterwerfen.

### **Hinweis**

Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften unterliegen der Einkommensteuer, worunter Veräußerungsgeschäfte bei anderen Wirtschaftsgütern, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt, fallen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, § 22 Nr. 2 und § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG). Ausgenommen sind Veräußerungen von »Gegenständen des täglichen Gebrauchs« i. S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG.

Diese Regelung zielt darauf ab, Verlustgeschäfte von meist vorrangig zur Nutzung angeschafften Gebrauchsgegenständen, die, wie z. B. Gebrauchtfahrzeuge, dem Wertverlust unterliegen, steuerrechtlich nicht wirksam werden zu lassen.

Bei »Gegenständen des täglichen Gebrauchs« muss es sich daher bei objektiver Betrachtung um Gebrauchsgegenstände handeln, die dem Wertverzehr unterliegen und/oder kein Wertsteigerungspotenzial aufweisen, wobei eine Nutzung an jedem Tag nicht erforderlich ist, die aber zur regelmäßigen oder zumindest mehrmaligen Nutzung geeignet sind.

## **20. Haustierkosten von der Steuer absetzen?**

Tierbesitzer stellen sich jedes Jahr zur Urlaubszeit die Frage, wer sich um ihr Tier kümmert. Gewerbliche Tiersitter können teuer sein, aber unter bestimmten Bedingungen können die Kosten von der Steuer abgesetzt werden. Bis zu 4.000 Euro pro Jahr oder 20 Prozent der Kosten können als haushaltsnahe Dienstleistung abgesetzt werden.

### **Welche Steuervorteile gibt es für Haustiere und wann sind die Kosten absetzbar?**

Auch wenn die Liebe zu Haustieren grundsätzlich sehr groß ist. So sind die Kosten für das Finanzamt rein privat. Nur die Betreuung des Tiers, der Tierfriseur und Tierhalterhaftpflicht werden steuerlich berücksichtigt.

### **Nur mit Rechnung**

Nur wenn ein gewerblicher Profi engagiert wird, der eine Rechnung erstellt, sind die Kosten als haushaltsnahe Dienstleistung absetzbar. Dasselbe gilt für den Tierfriseur. Der Steuervorteil lässt sich nur nutzen, wenn die Betreuung im privaten Haushalt des Besitzers stattfindet. Das heißt im Haus, in der Wohnung oder auf dem Grundstück. Dabei gelten dieselben Regeln wie für haushaltsnahe Dienstleistungen. Die Rechnungen von Bekannten oder der netten Nachbarin erkennt das Finanzamt leider nicht an.

### **Eine Checkliste finden Sie hier:**

- Die Betreuung erfolgt innerhalb des eigenen Haushalts.
- Der Tierfriseur schneidet die Haare zu Hause.
- Auf keinen Fall bar bezahlen, sondern überweisen.
- Auf Nachfrage können Sie die Rechnung und einen Bankbeleg vorlegen.
- Ausnahme: Gassi-Service, der darf natürlich auch außerhalb des Grundstücks erfolgen.

## Einige Beispiele

### Beispiel 1:

Familie Müller fährt zwei Wochen nach Italien in den Urlaub. Währenddessen kümmert sich ein Tiersitter liebevoll um die Hauskatze Luna. Die Rechnung beträgt 325 Euro. Davon lassen sich 65 Euro von der Steuer zurückholen.

### Beispiel 2:

Familie Müller bringt die Hauskatze Luna in die Tierpension. In diesem Fall können Sie nichts absetzen.

### Beispiel 3:

Max Huber lässt seinen Bobtail regelmäßig zu Hause von einer Hundefriseurin scheren. Im Jahr kommen hier 180 Euro zusammen. 36 Euro gibt es vom Finanzamt zurück. Beim Besuch im Hunde-Spa lässt sich wieder nichts absetzen.

## 21. Leistungen eines Gesellschafters in die Kapitalrücklage einer GmbH – Steuerbare Werterhöhung der Anteile der Mitgesellschafter?

Der Bundesfinanzhof hat einen Beschluss des Finanzgerichts Nürnberg aufgehoben, da bei summarischer Prüfung ernstliche Zweifel bestehen, ob der Tatbestand des § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG im Streitfall erfüllt ist (Az. II B 43/24).

Nach § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG gilt als Schenkung auch die Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die eine an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligte natürliche Person (Bedachte) durch die Leistung einer anderen Person (Zuwendender) an die Gesellschaft erlangt. Die Vorschrift fingiert eine Schenkung des an eine Kapitalgesellschaft Leistenden an den mittelbar oder unmittelbar beteiligten (Mit-)Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil durch die Leistung eine Werterhöhung erfährt. § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG soll eine Besteuerungslücke insbesondere bei disquotalen Einlagen schließen, indem eine solche Einlage des Zuwendenden in eine Kapitalgesellschaft schenkungsteuerrechtlich einer Direktzuwendung an den (Mit-)Gesellschafter gleichgestellt wird.

Das Finanzgericht habe den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (AdV) der Antragstellerin zu Unrecht abgelehnt. Bei der im vorläufigen Verfahren gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage könnten ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Schenkungsteuerbescheide nicht ausgeschlossen werden.

Der Bundesfinanzhof argumentierte, dass es ernstlich zweifelhaft sei, ob Leistungen eines Gesellschafters in die Kapitalrücklage einer GmbH zu einer steuerbaren Werterhöhung der Anteile der Mitgesellschafter im Sinne des § 7 Abs. 8 Satz 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes führen, wenn die Gesellschafter vereinbaren, dass die Einzahlungen dem jeweils leistenden Gesellschafter zugeordnet werden. Dem Aussetzungsbegehren der Antragstellerin war daher zu entsprechen.

## 22. Gesetzeslücke ermöglicht steuerfreie Wertverschiebungen – Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof

Das Finanzgericht Hamburg entschied, dass die disquotale Einlage in die ungebundene Kapitalrücklage einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) keinen schenkungsteuerpflichtigen Vorgang darstellt (Az. 3 K 188/21). Gegen dieses Urteil ist Revision eingelegt worden, die beim Bundesfinanzhof anhängig ist.

Im Streitfall gründeten der Kläger und sein Vater eine KGaA. Dabei wurde das Grundkapital vollständig vom Vater des Klägers als alleinigem Kommanditaktionär übernommen. Als persönlich haftender Gesellschafter (pHG) leistete der Kläger eine Vermögenseinlage in die KGaA. Laut Satzung der KGaA sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalkonten zum Gesamtkapital, das sich aus dem Grundkapital und der Vermögenseinlage zusammensetzt, am Gewinn und an den Rücklagen der KGaA beteiligt. Das Verhältnis betrug vorliegend 90 % zu 10 % zugunsten des Klägers. Kurze Zeit später – nach der Eintragung der KGaA – erbrachte der Vater eine Einlage in mehrstelliger Millionenhöhe in eine ungebundene Kapitalrücklage der KGaA, die nach der Satzung nicht zu den Kapitalkonten zählt (disquotale Einlage). Darin sah das beklagte Finanzamt einen schenkungsteuerpflichtigen Vorgang gemäß § 7 Abs. 8 Satz 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG), erließ einen entsprechenden Schenkungsteuerbescheid gegenüber dem Kläger und wies seinen Einspruch als unbegründet zurück.

Die dagegen erhobene Klage vor dem Finanzgericht Hamburg war erfolgreich. Der vom Finanzamt herangezogene Schenkungsteueratbestand sei nicht erfüllt. Die Voraussetzungen des § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG hält das Finanzgericht Hamburg nicht für gegeben. Nach Ansicht des Gerichts handelt es sich bei der KGaA zwar um eine Kapitalgesellschaft, auch hat sich der Wert der Beteiligung des Klägers durch die disquotale Einlage des Vaters erhöht. Jedoch sei die Beteiligung des Klägers (weil er nicht an dem Grundkapital der KGaA beteiligt sei) kein »Anteil an einer Kapitalgesellschaft« im Sinne des Gesetzes. Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz habe in § 13a und § 13b bereits vor Einführung von § 7 Abs. 8 ErbStG zwischen dem Anteil eines pHG an einer KGaA einerseits und dem Anteil an einer Kapitalgesellschaft andererseits unterschieden. Im Übrigen hält das Finanzgericht weder einen anderen Schenkungsteueratbestand für erfüllt (nicht § 7 Abs. 6 ErbStG (übermäßige Gewinnbeteiligung bei einer Personengesellschaft) und nicht den Grundtatbestand in § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG) noch sieht es einen Gestaltungsmissbrauch im Sinne des § 42 der Abgabenordnung (AO). Der Gesetzgeber wollte mit der Vorschrift des § 7 Abs. 8 ErbStG die Besteuerungslücken in Fällen disquotaler Einlagen schließen. Im Gesetz ist jedoch eine – vom Kläger genutzte – Lücke verblieben. Diese zu schließen, liege außerhalb der Kompetenz der Finanzverwaltung und -gerichte, sondern sei dem Gesetzgeber vorbehalten, so das Finanzgericht.

Der Bundesfinanzhof muss nun klären, ob eine disquotale Einlage in die ungebundene Kapitalrücklage einer Kommanditgesellschaft auf Aktien einen schenkungsteuerpflichtigen Vorgang darstellt.

Die Revision beim Bundesfinanzhof ist unter dem Aktenzeichen II R 23/23 anhängig.

### 23. Stiftungen – Vermögen sichern und Gutes tun

Viele vermögende Menschen fragen sich, wie sie ihr Lebenswerk erhalten und der Gesellschaft etwas zurückgeben können. Eine Möglichkeit dafür ist die Gründung einer Stiftung. Stiftungen erlauben es, Vermögen dauerhaft einem bestimmten Zweck zu widmen – ob gemeinnützig oder innerhalb der Familie – und bieten ideelle und praktische Vorteile.

Eine Stiftung ist eine rechtliche Konstruktion, bei der Vermögen dauerhaft einem festgelegten Zweck gewidmet wird. Sie hat keine Gesellschafter oder Mitglieder, sondern dient ausschließlich dem vom Stifter bestimmten Zweck. In der Satzung wird festgelegt, ob der Zweck gemeinnützig ist (etwa Bildung oder Soziales) oder bei einer Familienstiftung der Versorgung der Familie und dem Vermögenserhalt dient. Das gestiftete Vermögen bleibt erhalten; nur die Erträge daraus fließen in die Verwirklichung des Stiftungszwecks.

Eine Familienstiftung kann verhindern, dass ein Unternehmen oder Immobilienbesitz durch Erbfall zersplittert wird. Das Vermögen bleibt als Ganzes erhalten und erwirtschaftet Erträge, aus denen begünstigte Familienmitglieder unterstützt werden – so bleibt das Familienvermögen bewahrt und Familientraditionen können fortgeführt werden.

Wer sich gemeinnützig engagieren möchte, kann mit einer Stiftung nachhaltig Gutes tun und dieses Engagement über das eigene Leben hinaus fördern. Dieses Engagement stiftet Sinn und persönliche Erfüllung – man schafft ein bleibendes Vermächtnis.

Gemeinnützige Stiftungen werden vom Staat steuerlich gefördert. Spenden und Zustiftungen an sie sind in großem Umfang absetzbar (unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 1 Million Euro über zehn Jahre). Auch die Übertragung von Vermögen in eine gemeinnützige Stiftung ist steuerfrei, denn hier fällt keine Erbschaft- oder Schenkungsteuer an.

Familienstiftungen können ebenfalls Steuervorteile bieten. Bei der Gründung lassen sich hohe persönliche Freibeträge für Angehörige nutzen, sodass ein Großteil des Vermögens steuerfrei übertragen wird. Zudem ersetzt die nur alle 30 Jahre fällige Erbschaftsteuer die ansonsten bei jedem Generationswechsel anfallende Erbschaftsteuer – in vielen Fällen mit geringerer Gesamtbelastung für das Familienvermögen.

Zur Gründung der Stiftung definiert der Stifter zunächst den Zweck und wählt die passende Form (Familien- oder gemeinnützige Stiftung). Dann wird eine Stiftungssatzung ausgearbeitet, in der alle wichtigen Eckpunkte festgelegt werden. Anschließend wird die Stiftung mit ausreichend Vermögen ausgestattet. Sind Satzung und Kapital beisammen, folgt der Antrag auf Anerkennung bei der Stiftungsbehörde – wird er bewilligt, entsteht die Stiftung als eigene juristische Person, auch die Angelegenheiten mit dem Finanzamt sind – je nach Art – zu klären. Dieser Prozess erfordert zwar Aufwand, doch am Ende steht ein Werk, das den Stifterwillen fortführt.

## 24. Steuerfalle Grundstücksschenkung: Vorsicht bei Übertragungen an Angehörige

Wer eine Immobilie an nahe Angehörige verschenken möchte, tut dies häufig mit guten Absichten, z. B. im Wege der vorweggenommenen Erbfolge. Doch oft wird dabei übersehen, dass die Steuerfalle zuschnappen kann, wenn der Beschenkte im Gegenzug Schulden übernimmt oder einen Teilbetrag zahlt. Solche teilentgeltlichen Grundstücksübertragungen können ein sog. »privates Veräußerungsgeschäft« auslösen, d. h., der Übertragende muss möglicherweise Steuern zahlen, wenn ein Gewinn entsteht.

Ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) verdeutlicht diese Gefahr (Az. IX R 17/24): Ein Mann hatte 2014 eine Vermietungsimmobilie erworben und teilweise über einen Kredit finanziert. Nur fünf Jahre später übertrug er das Objekt an seine Tochter, wobei diese die Restschulden, die bereits deutlich unter den Anschaffungskosten lagen, übernahm. Der Wert der Immobilie lag zum Zeitpunkt der Übertragung durch Wertsteigerungen noch höher.

Das Finanzamt sah darin jedoch einen steuerpflichtigen Gewinn und forderte Steuern nach. Zwar entschied zunächst das Finanzgericht zugunsten des Vaters, da das Entgelt niedriger war als sein ursprünglicher Kaufpreis. Doch der BFH stellte klar, dass die Steuerpflicht nicht entfällt, nur weil insgesamt kein höherer Betrag erzielt wird. Stattdessen müsse der Vorgang getrennt betrachtet werden: Ein Teil der Übertragung sei eine echte Schenkung, der andere – durch die Übernahme der Restschuld – eine entgeltliche Übertragung, die steuerpflichtig sein könne. Bei teilentgeltlichen Grundstücksübertragungen wird steuerlich zwischen einem entgeltlichen und einem unentgeltlichen Anteil unterschieden. Das Verhältnis der erhaltenen Gegenleistung (z. B. Schuldenübernahme) zum tatsächlichen Verkehrswert des Grundstücks bestimmt, welcher Anteil als steuerpflichtiger Verkauf gilt und welcher als Schenkung behandelt wird. Nur der entgeltliche Teil unterliegt möglicherweise der Einkommensteuer.

Damit bestätigt das Gericht, dass bei Immobilienübertragungen innerhalb der Familie eine genaue steuerliche Prüfung nötig ist. Eine Steuerpflicht droht vor allem, wenn die ursprüngliche Anschaffung der Immobilie weniger als zehn Jahre zurückliegt. Wer also eine Immobilie verschenken oder übertragen möchte, sollte sich frühzeitig beraten lassen. Ein Steuerberater kann dabei helfen, unerwartete Steuernachzahlungen zu vermeiden und die Übertragung optimal zu gestalten.

## 25. Verspäteter Einzug in ein geerbtes Wohnhaus: Anspruch auf Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG?

Das Niedersächsische Finanzgericht hat zu der Frage Stellung genommen, ob ein Erbe trotz verspätetem Einzug in ein geerbtes Wohnhaus Anspruch auf die Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4c des Erbschaftsteuergesetzes (ErbStG) hat, wenn ein testamentarisch angeordnetes Wohnrecht für eine andere Person bestand. Die Richter stellten klar, dass ein testamentarisches Wohnrecht für Dritte als rechtliches Einzugshindernis gelten kann (Az. 3 K 80/24).

Der Kläger war aufgrund letztwilliger Verfügung Alleinerbe nach seinem am 08.01.2022 verstorbenen Vater. Zum Nachlass gehörte u. a. ein Wohnhaus, in dem der Vater mit seiner Ehefrau bis zu seinem Tod lebte. Per Testament erhielt die Mutter des Klägers ein lebenslanges Wohnrecht an dem Wohnhaus. Erst nach deren Umzug im Juni 2022 ins Pflegeheim konnte der Kläger über das Objekt verfügen. Erst Ende 2023 – rund 24 Monate nach dem Erbfall – zogen er und seine Ehefrau endgültig in das Objekt ein.

Nach Auffassung des Finanzgerichts stellte dieses Wohnrecht ein rechtliches Einzugshindernis dar. Sei ein Wohnrecht testamentarisch zu Gunsten eines Dritten bestellt, so sei der Erwerber des bebauten Grundstücks rechtlich an dessen unverzüglicher Bestimmung zur Selbstnutzung im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG gehindert. Er könne so lange nicht über das mit dem Wohnrecht belastete Grundstück in Bezug auf seine Selbstnutzung disponieren, wie der aus dem Wohnrecht Berechtigte von diesem Gebrauch mache. Die Frist zur unverzüglichen Bestimmung der Wohnung zur Selbstnutzung könne somit erst in dem Zeitpunkt zu laufen beginnen, ab dem der Erwerber rechtlich in der Lage sei, die Wohnung selbst zu beziehen. Im Einzelfall könne eine unverzügliche Bestimmung zur Selbstnutzung im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG auch trotz tatsächlichen Einzuges erst knapp 24 Monate nach dem Erbfall gegeben sein. Im Streitfall sei der Einzug Ende 2023 angesichts der umfangreichen, nötigen Sanierungen und der coronabedingten und kriegsbedingten Engpässe im Handwerk gerechtfertigt gewesen. Bereits ab Frühjahr 2022 habe der Kläger Renovierungen geplant und beauftragt. Nach Feststellungen des Finanzgerichts habe der Kläger die Renovierung ausreichend gefördert und die Verzögerungen nicht zu vertreten. Trotz des späten Einzuges liege nach Auffassung der Richter eine »unverzügliche« Bestimmung zur Selbstnutzung vor. Die Steuerbefreiung wurde daher gewährt.

## **26. Anforderungen an die Stundung der Erbschaft- oder Schenkungsteuer nach § 28 Abs. 3 ErbStG**

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat zu den Anforderungen an die Stundung von Erbschaftsteuer nach § 28 Abs. 3 des Erbschaftsteuergesetzes Stellung genommen (Az. 14 V 14157/24).

Im Streitfall war die Antragstellerin Erbin ihrer Mutter. Sie erbt insbesondere einen Kommandit-Anteil an einer gewerblich geprägten GmbH & Co. KG. Die KG war Eigentümerin von sieben Grundstücken. Sämtliche Grundstücke waren begünstigt als Grundvermögen im Sinne von § 13d Abs. 3 ErbStG. Nach mehrfacher Fristverlängerung reichte die Antragstellerin die Erbschaftsteuererklärung ein. Das Finanzamt setzte Erbschaftsteuer gegenüber der Antragstellerin fest. Der Bescheid erging nach § 164 Abs. 1 der Abgabenordnung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Die Antragstellerin war der Ansicht, dass sie einen Anspruch auf eine zinslose Stundung gemäß § 28 Abs. 3 ErbStG habe. Zudem könne ein Erwerber nicht verpflichtet werden, statt des erworbenen Objekts andere Wohnobjekte zu veräußern, um dadurch die Erbschaftsteuer bezahlen zu können. Das beklagte Finanzamt gab dem Stundungsantrag nicht statt.

Der Antrag blieb erfolglos. Die Stundungsvoraussetzungen nach § 28 Abs. 3 ErbStG seien vorliegend nicht hinreichend nachgewiesen, so das Finanzgericht Berlin-Brandenburg. Eine Stundung der Erbschaft-/Schenkungssteuer nach § 28 Abs. 3 Satz 1 ErbStG (in der vor dem 01.01.2025 gültigen Fassung) bzw. nach § 222 AO sei in den Fällen ausgeschlossen, in denen der Erwerber die auf das – nach § 13d Abs. 3 ErbStG begünstigte – Vermögen entfallende Erbschaft- bzw. Schenkungssteuer entweder aus dem weiteren erworbenen Vermögen oder aus seinem vorhandenen eigenen Vermögen aufbringen kann. § 28d Abs. 3 Satz 1 ErbStG stelle ausschließlich auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Erwerbers ab, während es auf die wirtschaftliche Situation des Schenkers nicht ankomme. Zudem müsse der Erwerber dabei auch solche Mittel einsetzen, die er durch Aufnahme von Darlehen zu marktüblichen Bedingungen bei einem Kreditinstitut erlangen kann.

## 27. Vermeidung einer Doppelbegünstigung im Rahmen der Erbschaftsteuer bei Ehegatten im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat sich mit dem steuerrechtlichen Problem der Vermeidung einer Doppelbegünstigung im Rahmen der Erbschaftsteuer bei Ehegatten im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft befasst (Az. 14 V 14044/25).

Wurden bei der Berechnung des steuerpflichtigen Erbes Steuerbefreiungen (z. B. für das selbstgenutzte Familienheim) berücksichtigt, wird der fiktive Zugewinnausgleich nur anteilig erbschaftsteuerfrei gewährt. Das bedeutet: Der steuerfreie Anteil richtet sich danach, wie viel vom Nachlass durch die Steuerbefreiung bereits begünstigt ist. Es spielt dabei keine Rolle, ob das begünstigte Vermögen (z. B. das Familienheim) im Alleineigentum des Verstorbenen oder im Miteigentum des überlebenden Ehegatten stand.

Die Beteiligten stritten über die Höhe des nicht der Erbschaftsteuer unterliegenden fiktiven Zugewinnausgleichsanspruchs der Antragstellerin als Erbin ihres verstorbenen Ehemannes, mit dem sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt hatte. Beide Ehegatten hatten bis zum Tod des Erblassers in einem Einfamilienhaus, dessen Eigentümer sie je zur Hälfte waren, gewohnt. Das Finanzamt (Antragsgegner) berechnete die Erbschaftsteuer neu und kürzte die fiktive Zugewinnausgleichsforderung. Die Steuerbefreiung für das Familienheim müsse berücksichtigt werden. D. h., um die Doppelbegünstigung zu vermeiden, berechnete das Finanzamt, welcher Anteil des Gesamtwertes des verstorbenen Ehemanns auf das Haus entfiel. Die fiktive Zugewinnausgleichsforderung wurde dann um diesen Anteil gekürzt. Damit war die Antragstellerin nicht einverstanden. Sie machte geltend, dass keine Minderung der abzugsfähigen fiktiven Zugewinnausgleichsforderung nach § 5 Abs. 1 Satz 6 ErbStG vorzunehmen sei. Das begünstigte Einfamilienhaus habe bereits zur Hälfte in ihrem Eigentum gestanden, sodass dieses zu keiner Erhöhung des Zugewinnausgleichs geführt habe. Die Regelung zur Vermeidung der Doppelbegünstigung sei nur für Fälle gedacht, in denen das Haus dem verstorbenen Ehepartner allein gehörte.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg wies den Antrag der Erbin ab. Die Kürzung sei rechtmäßig, da der Gesetzestext keine Einschränkung hinsichtlich des Eigentumsanteils am Haus vorsehe. Ziel sei es, eine steuerliche Doppelbegünstigung zu vermeiden, unabhängig davon, ob der Verstorbene Alleineigentümer oder Miteigentümer war. Die Richter stellten klar, dass bei der Anwendung der fiktiven Zugewinnausgleichsforderung eine Kürzung vorzunehmen ist, wenn gleichzeitig eine Steuerbefreiung für das Familienheim greift.

### Hintergrund

Wenn ein Ehepartner stirbt und der überlebende Ehegatte Alleinerbe ist, kann dieser eine sog. fiktive Zugewinnausgleichsforderung geltend machen (§ 5 Abs. 1 ErbStG). Diese stellt eine erbschaftsteuerfreie Ausgleichszahlung dar, die den während der Ehe erwirtschafteten Zugewinn berücksichtigt. Zusätzlich gibt es eine Steuerbefreiung für das sog. Familienheim (§ 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG), also für das selbstgenutzte Haus, wenn es vom überlebenden Ehegatten geerbt und weiterhin bewohnt wird. Problem: Wenn beide Begünstigungen gleichzeitig angewendet werden, besteht die Gefahr, dass derselbe Vermögenswert doppelt steuerfrei bleibt – einmal durch die fiktive Zugewinnausgleichsforderung und zusätzlich durch die Steuerbefreiung für das Familienheim.

## **28. Pauschalabfindung für den Verzicht auf nacheheliche Ansprüche stellt steuerpflichtige Schenkung dar**

Erhält ein Ehegatte vor der Eheschließung vom anderen Ehegatten als Ausgleich für einen ehevertraglich vereinbarten Verzicht auf den Anspruch auf Zugewinnausgleich, den nachehelichen Unterhalt und die Hausratsaufteilung ein Grundstück, stellt dies eine freigebige Zuwendung dar und unterliegt der Schenkungsteuer. Dies entschied der Bundesfinanzhof (Az. II R 48/21).

Der Kläger vereinbarte vor der Eheschließung mit seiner späteren Ehefrau in einem notariell beurkundeten Ehevertrag den Ausschluss des Zugewinnausgleichs, des Versorgungsausgleichs sowie wechselseitigen Verzicht auf nachehelichen Unterhalt und Hausratsteilung. Er verpflichtete sich in dem Vertrag, seiner Ehefrau für die Vereinbarungen zum Güterstand 1 Mio. Euro, für den Verzicht auf nachehelichen Unterhalt 4,5 Mio. Euro und für die Hausratsteilung 500.000 Euro zu zahlen. Hierfür verpflichtete sich der Kläger, innerhalb von zwölf Monaten nach Eheschließung seiner Frau ein Hausgrundstück im Wert von mindestens 6 Mio. Euro zu übertragen. Nach der Eheschließung übertrug der Kläger wie vereinbart das Hausgrundstück auf seine Ehefrau. Das Finanzamt setzte für die Übertragung des Grundstücks Schenkungsteuer fest. Dagegen wehrte sich der Kläger. Die Grundstücksübertragung betrachtete er als angemessene Gegenleistung für den ehevertraglichen Verzicht. Eine Sichtweise, die sowohl das Finanzgericht Hamburg als auch nun der Bundesfinanzhof nicht teilten.

Die Richter des Bundesfinanzhofes stellten klar, dass der Verzicht keine rechtlich relevante Gegenleistung im Sinne des Schenkungsteuerrechts darstellt. Solche Ansprüche – wie Zugewinnausgleich oder sonstige nacheheliche Ansprüche (wie z. B. der Anspruch auf nachehelichen Unterhalt) – würden erst im Zeitpunkt der Beendigung der Ehe durch Scheidung entstehen und seien vorab weder sicher noch bezifferbar. Da vorliegend der Kläger das Grundstück ohne einklagbare Gegenleistung übertrug, liege eine freigebige Zuwendung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Erbschaftsteuergesetzes (ErbStG) vor.

### III. Allgemeines Wirtschaftsrecht

#### 1. Kein Schadensersatzanspruch eines Wirecard-Aktionärs gegen BaFin

Das Oberlandesgericht Düsseldorf entschied, dass die Klägerin, eine Wirecard-Aktionärin, keinen Schadensersatzanspruch wegen Amtspflichtverletzung gegen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) habe (Az. I-18 U 108/24).

Im Jahr 2016 erwarb die Klägerin 100 Aktien und im Jahr 2019 weitere 40 Aktien der Wirecard AG. Nachdem die Insolvenz der Wirecard AG bekannt wurde, veräußerte die Klägerin am 19.08.2020 ihre Aktien mit hohem Wertverlust. Mit ihrer beim Landgericht Krefeld erhobenen Klage forderte die Klägerin für die im Jahr 2019 zugekauften Aktien von der BaFin Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzungen. Sie machte geltend, dass die BaFin durch den fehlerhaften Erlass eines Leerverkaufsverbots sowie durch eine Strafanzeige gegen Redakteure der Financial Times bei ihr den Eindruck erweckt habe, die Vorwürfe gegen Wirecard aus Artikeln der Financial Times stünden im Zusammenhang mit einer Short-Selling-Attacke und seien nicht glaubhaft. Unter diesem Eindruck habe sie die weiteren 40 Aktien im Jahr 2019 zugekauft und auch in der Folgezeit der negativen Berichterstattung keine wesentliche Beachtung geschenkt. Das Landgericht Krefeld wies die Klage ab.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf bestätigte das Urteil des Landgerichts Krefeld und wies die Berufung der Klägerin zurück. Das Landgericht habe zu Recht das Vorliegen einer schuldhaften Amtspflichtverletzung verneint. Darüber hinaus fehle es an der Kausalität und dem Zurechnungszusammenhang zwischen der behaupteten Amtspflichtverletzung und dem geltend gemachten Schaden.

#### 2. Bundesgerichtshof stärkt Rechte von Sparern bei Prämienparverträgen

Der Bundesgerichtshof hat im Rahmen einer Musterfeststellungsklage über verschiedene Voraussetzungen und über die Verjährung von Ansprüchen auf weitere Zinsbeträge aus Prämienparverträgen entschieden (Az. XI ZR 29/24).

Seit den 1990er-Jahren boten Sparkassen Prämienparverträge mit variabler Verzinsung und steigenden Prämien an. Die Verträge enthielten keine klare Regelung zur Zinsanpassung, was dazu führte, dass viele Kunden zu wenig Zinsen erhielten. Ein Verbraucherschutzverband klagte im Rahmen einer Musterfeststellungsklage gegen eine Sparkasse und rügte unter anderem die Zinsberechnung als zu niedrig. Ziel war es, die Unwirksamkeit der Zinsanpassungsklauseln, die Bestimmung eines objektiven Referenzzinses sowie die Unzulässigkeit von Kündigungen bei sehr langfristigen Verträgen feststellen zu lassen.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass Sparer aus Prämienparverträgen unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf weitere Zinszahlungen haben und die Verjährung erst mit Vertragsende beginnt. Außerdem: Bei Verträgen mit einer Laufzeit von 99 Jahren dürfe die Sparkasse während der Laufzeit nicht ordentlich kündigen. Damit haben die Richter wichtige Streitfragen um die langlaufenden Sparverträge geklärt.

### 3. Zur Haftung einer Bank nach Phishing-Vorfall

Nach einem rechtskräftigen Urteil des Oberlandesgerichts Oldenburg besteht kein Anspruch gegen die Bank aus § 675u Satz 2 BGB nach einem Phishing-Vorfall, wenn sich dem Kontoinhaber die betrügerische Absicht einer Phishing-E-Mail aufdrängen musste (Az. 8 U 103/23).

Im Streitfall hatte ein Ehepaar geklagt, von dessen Konto ein mittlerer fünfstelliger Betrag verschwunden war. Diesen Betrag verlangte das Ehepaar von der kontoführenden Bank mit der Begründung zurück, dass die entsprechenden Zahlungsvorgänge von ihnen nicht autorisiert worden seien. Bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen sehe § 675u Satz 2 BGB eine Erstattungspflicht des Zahlungsdienstleisters (hier: der Bank) vor. Die Ehefrau hatte im Jahr 2021 eine E-Mail erhalten, die scheinbar von dem Bankinstitut stammte, bei dem die Eheleute ihr gemeinsames Konto hatten. In dieser E-Mail wurde sie aufgefordert, binnen zwei Tagen ihre PushTAN-Registrierung zu aktualisieren. Die Klägerin klickte auf den in der E-Mail angegebenen Link, der sie zu einer – wie sich später herausstellte – gefälschten Website führte. Dort gab sie zumindest ihr Geburtsdatum und die Nummer ihrer EC-Karte ein. Per SMS erhielt sie einen Registrierungslink für die Neuregistrierung zum PushTAN-Verfahren auf ihr Mobiltelefon. Am nächsten Tag bemerkte sie, dass durch zwei Echtzeit-Überweisungen insgesamt knapp 41.000 Euro von ihrem Gemeinschaftskonto auf ein Konto in Estland transferiert worden waren.

Das in erster Instanz zuständige Landgericht Oldenburg wies die Zahlungsklage der Eheleute gegen die Bank ab. Auf die Berufung der Eheleute hat das Oberlandesgericht Oldenburg die Entscheidung des Landgerichts bestätigt. Das Oberlandesgericht stellte Sorgfaltspflichtverletzungen der Ehefrau fest. Dies sei als grob fahrlässig zu bewerten. Darüber hinaus hätten sich der Klägerin aus mehreren Gründen Zweifel an der Seriosität der E-Mail aufdrängen müssen. U. a. wurden die Kläger hierin nicht namentlich adressiert, sondern mit »Sehr geehrter Kunde« angesprochen. Außerdem enthielt die E-Mail mehrere Rechtschreibfehler. Schließlich müsse sich die Bank auch kein Mitverschulden zurechnen lassen. Mithin erhalten die Kläger ihre verlorenen Gelder nicht von ihrer Bank zurück.

### 4. Online-Banking: Bankkunde agierte grob fahrlässig bei Phishing-Angriff – Bank haftet teilweise mit

Das Oberlandesgericht Dresden entschied, dass eine Bank auch dann teilweise für Schäden aus einem Phishing-Angriff haftet, wenn der Bankkunde grob fahrlässig gehandelt hat (Az. 8 U 1482/24).

Im Streitfall hatte der Kläger eine gefakte, täuschend echt aussehende E-Mail (sog. Phishing- E-Mail) vermeintlich vom »Kundenservice« seiner Sparkasse erhalten, in der es hieß, dass das Online-Banking aktualisiert werde und dafür Anpassungen notwendig seien. Mittels eines Klicks auf eine Schaltfläche ploppte sodann eine ebenfalls täuschend echt aussehende Sparkassen-Portal-Seite auf, auf der er seine Zugangsdaten für das Online-Banking, Passwort und PIN eingab. Im Anschluss wurde ein telefonischer Anruf eines Bankmitarbeiters angekündigt. Einige Tage später kam ein erster Anruf, auf Aufforderung bestätigte der Kläger auf seinem Smartphone mehrfach »Aufträge« über seine S-pushTAN-App, die der Angreifer generiert hatte. Dabei nahm der Kläger an, es handle sich um ein System-Update. Tatsächlich wurden das Tageslimit für Überweisungen erhöht, 24.422 Euro auf ein unbekanntes Konto überwiesen und der Anmeldeame für das Online-Banking geändert. Ein angekündigter weiterer Telefonanruf folgte einen Tag später. Erneut bestätigte der Kläger zwei »Aufträge«. Wieder wurde das Tageslimit erhöht und

weitere 24.999 Euro überwiesen. Zwei Wochen später bemerkte der Kläger, dass er sich nicht mehr einloggen konnte. Nachdem er seine Sparkasse kontaktiert hatte, informierte diese ihn über die Kontobewegungen. Er forderte von der Sparkasse sein Geld zurück, da er die Zahlungen nicht autorisiert habe.

Die Klage blieb vor dem Landgericht Chemnitz ohne Erfolg. Mit seiner Berufung erzielte er beim Oberlandesgericht Dresden einen Teilerfolg: Knapp 10.000 Euro müsse die Sparkasse ihm wieder gutschreiben. Dabei nahm das Oberlandesgericht an, dass der Kläger die Zahlungen nicht autorisiert hat, sodass er zunächst einen Anspruch auf Erstattung des vollen, von seinem Konto überwiesenen Betrags habe (§ 675u S. 2 BGB). Allerdings sei die telefonische Freigabe der PushTAN grob fahrlässig erfolgt. Spätestens bei der Aufforderung, seine persönlichen Sicherheitsmerkmale bekannt zu geben, habe der Kläger mit einer Betrugssituation rechnen müssen. Im Rahmen des Mitverschuldens gemäß § 254 BGB bewertete das Oberlandesgericht die wechselseitige Verschuldensquote mit 4/5 zu 1/5 zulasten des Klägers.

#### **5. Echtheit eines Testaments: Gewisser Grad an Sicherheit genügt**

Ein Testament muss nicht mit letzter Gewissheit echt sein, damit ein Nachlassgericht Erben einen Erbschein ausstellt. Können zumindest vernünftige Zweifel ausgeschlossen werden, reicht das aus. So entschied das Oberlandesgericht Brandenburg (Az. 3 W 80/24). Demnach reiche es vielmehr aus, wenn das Gericht – im Zweifel unter Einbindung eines Gutachtens – von der Echtheit eines Testaments überzeugt sind. Weil eine absolute Gewissheit über die Echtheit im naturwissenschaftlichen Sinne nie zu erreichen sei, genüge es, wenn für die richterliche Gewissheit ein brauchbarer Grad vorliege, der vernünftige Zweifel ausschließe. Wenn der Sachverständige in seinem Gutachten also zu der Erkenntnis kommt, dass das Testament zu einer einfachen, weit überwiegenden oder hohen Wahrscheinlichkeit der Feder des Verstorbenen entsprungen ist, kann das Nachlassgericht auf dieser Grundlage sehr wohl einen entsprechenden Erbschein ausstellen. Ein weiteres Gutachten ist nur dann einzuholen, wenn das bereits vorliegende ungenügend ist oder Zweifel an der Sachkunde des Sachverständigen aufgekommen sind.

#### **6. Keine wirksame letztwillige Verfügung, wenn Zweifel an Original-Testament bestehen**

Das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken hat entschieden, dass die Kopie eines Testaments nicht als wirksame letztwillige Verfügung angesehen werden kann, wenn Zweifel an der wirksamen Errichtung des »Original-Testaments« verbleiben (Az. 8 W 66/24).

Die ehemalige Lebensgefährtin des Verstorbenen wollte einen Erbschein erteilt bekommen, der sie als Alleinerbin ausweist. Zur Begründung ihres Anliegens berief sie sich auf ein handschriftlich erstelltes und unterzeichnetes Testament des Verstorbenen. Allerdings lag dieses Testament lediglich als Kopie vor. Das Amtsgericht hörte zum Zustandekommen, zur Errichtung und zum Inhalt dieses Testaments zwei Zeuginnen an. Diese gaben an, dabei gewesen zu sein, als der Verstorbene das »Original-Testament« geschrieben habe. Trotz dieser Aussagen wies das Amtsgericht den Antrag der ehemaligen Lebensgefährtin zurück und erteilte ihr keinen Erbschein, der sie als Alleinerbin auswies.

Das Oberlandesgericht hat die Entscheidung des Amtsgerichts bestätigt. Zum Nachweis eines testamentarischen Erbrechts sei grundsätzlich das Testament im Original vorzulegen, auf das das Erbrecht gestützt werde. Ist das Original des Testaments jedoch ohne Willen und Zutun des Erblassers vernichtet worden, verloren gegangen oder sonst nicht auffindbar, könne ausnahmsweise auch eine Kopie des Testaments zum Nachweis des Erbrechts ausreichen. Hierfür gelten jedoch hohe Anforderungen. Der Nachweis setze

voraus, dass die Wirksamkeit des »Original-Testaments« bewiesen werden könne. Die Errichtung, die Form und der Inhalt des Testaments müssen so sicher nachgewiesen werden, als hätte die entsprechende Urkunde dem Gericht tatsächlich im Original vorgelegen. Im konkret zu entscheidenden Fall seien auch nach Anhörung der Zeugen einige Zweifel an der Wirksamkeit des »Original- Testaments« verblieben. Deshalb könne aus der Kopie des Testaments das Erbrecht der ehemaligen Lebensgefährtin nicht abgeleitet werden. Unter anderem spreche der Inhalt des Testaments gegen die von den beiden Zeuginnen geschilderten Umstände des Zustandekommens. Das Testament sei mehrere Seiten lang, beinhalte mehrere Begünstigte, konkrete Daten mehrerer Rentenversicherungen und verschiedene Kontonummern. In dieser Situation seien die Aussagen, dass der Verstorbene das Testament ohne Zuhilfenahme von Vertragsunterlagen oder ähnliches geschrieben habe, wenig plausibel. Das Gericht war daher nicht sicher überzeugt, dass das beim Abendessen verfasste Schriftstück mit der für ein Testament erforderlichen Endgültigkeit und Rechtsverbindlichkeit vom Verstorbenen abgefasst worden sei.

## **7. Mietpreisbremse bis Ende 2029 verlängert**

Mit der Mietpreisbremse soll es leichter gemacht werden, eine bezahlbare Wohnung im gewohnten Umfeld zu finden – insbesondere für Menschen mit kleinen und mittleren Einkommen. Deshalb hat sich die Bundesregierung für das Gesetz zur Verlängerung der Mietpreisbremse um weitere vier Jahre bis Ende 2029 eingesetzt. Es war bis zum 31. Dezember 2025 befristet. Das Gesetz zur Verlängerung der Mietpreisbremse ist am 23. Juli 2025 in Kraft getreten – mit dem Ziel, den Mietenanstieg zu verlangsamen.

Damit können die Landesregierungen über den 31. Dezember 2025 hinaus »Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt« bestimmen. In diesen Ballungsräumen darf die Miete zu Beginn des Mietverhältnisses die ortsübliche Vergleichsmiete höchstens um zehn Prozent übersteigen.

Eigentümer, die Wohnraum vermieten, sollen dabei nicht unverhältnismäßig belastet werden. Die Mietpreisbremse wird daher nicht auf Wohnungen angewendet, die nach dem 1. Oktober 2014 erstmals genutzt und vermietet werden. Damit soll u. a. die Motivation zum Neubau von Wohnraum gestärkt werden.

## **8. Ortsübliche Vergleichsmiete: Keine Ermittlung im selbstständigen Beweisverfahren**

Meist kommt es auf die örtliche Vergleichsmiete an, wenn der Vermieter einer Immobilie die Miete erhöhen will. Der Bundesgerichtshof entschied, dass der Vermieter diese nicht durch ein Sachverständigen-gutachten in einem selbstständigen Beweisverfahren feststellen lassen kann – daran bestehe kein rechtliches Interesse (Az. VIII ZB 69/24).

Im Streitfall hatten die Vermieter den Mieter einer Wohnung aufgefordert, einer Mieterhöhung zuzustimmen. Der Mieter stimmte der Mieterhöhung nicht zu und stellte unter anderem die zu ihrer Begründung herangezogenen wohnwerterhöhenden Merkmale in Abrede. Daraufhin beantragten die Vermieter beim Amtsgericht die Einholung eines schriftlichen Sachverständigen-gutachtens im Wege eines selbstständigen Beweisverfahrens, um verschiedene Merkmale der Wohnung klären zu lassen. Das Amtsgericht hatte diesen Antrag als unzulässig zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt, bei sämtlichen Beweisfragen gehe es um reine Tatsachenfeststellungen, die dem Augenschein zugänglich seien. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde der Vermieter hatte das Landgericht Berlin II zurückgewiesen. Mit der vom Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgten die Vermieter ihr auf Durchführung des selbstständigen Beweisverfahrens gerichtetes Begehren weiter.

Auch vor dem Bundesgerichtshof waren die Vermieter damit erfolglos. Die umstrittene Frage, ob ein selbstständiges Beweisverfahren nach § 485 Abs. 2 ZPO zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete zulässig ist, haben die Richter des Bundesgerichtshofs jetzt verneint.

#### **9. Beendigung des Wohnungsmietvertrages wegen wiederholter Zutrittsverweigerung**

Der Vermieter einer Wohnung ist zum Zutritt berechtigt, wenn er einem Wasserschadensverdacht nachgehen muss und die Fenster ausgetauscht werden müssen. Die Zutrittsverweigerung rechtfertigt eine fristlose Kündigung des Mietverhältnisses. Dies entschied das Amtsgericht Fürstfeldbruck (Az. 2 C 842/24).

Im Streitfall erhielt der Mieter einer Wohnung die fristlose Kündigung, weil er wiederholt den Zutritt zur Wohnung verweigert hatte. Der Vermieter wollte die Wohnung wegen des Verdachts eines Wasserschadens besichtigen. Nachdem die Eigentümerversammlung den Austausch der Fenster beschlossen hatte, wollte der Vermieter zur Vorbereitung der entsprechenden Arbeiten ebenfalls die Wohnung besichtigen. Da der Mieter die Kündigung nicht akzeptierte, erhob der Vermieter Räumungsklage.

Das Amtsgericht Fürstfeldbruck entschied, dass dem Vermieter ein Anspruch auf Räumung und Herausgabe der Wohnung zusteht. Die fristlose Kündigung sei wirksam. Die Zutrittsverweigerung zur Wohnung bzw. die fehlende Mitwirkung des Mieters trotz wiederholter Abmahnungen und Aufforderungen rechtfertigen mit Blick auf die berechtigten Interessen des Vermieters die fristlose Kündigung des Mietverhältnisses.

#### **10. Schadensersatz wegen verschwiegener Bleileitungen**

Das Landgericht Lübeck hat den Verkäufer einer Wohnanlage mit 36 vermieteten Wohneinheiten zur Zahlung von Schadensersatz wegen arglistiger Täuschung über verbaute Bleileitungen verurteilt (Az. 2 O 231/23).

Im Streitfall klärte der Verkäufer einer mit 36 überwiegend vermieteten Wohneinheiten die Käuferin nicht darüber auf, dass die Trinkwasserleitungen aus Blei sind. Nach dem Kauf ließ die Käuferin die Wasserleitungen untersuchen. Weil in mehreren Wohnungen der Bleigehalt des Trinkwassers oberhalb des Grenzwertes lag, verlangte die Käuferin vom Verkäufer die Erstattung der Mietausfälle infolge Mietminderungen sowie Ersatz künftiger Schäden, insbesondere für die Sanierung (ca. 200.000 Euro). Der Verkäufer weigerte sich.

Das Landgericht Lübeck bejahte einen Anspruch der Käuferin auf Erstattung der entgangenen Mieten sowie auf Ersatz künftiger Schäden. Nach Auffassung der Richter stellen Trinkwasserleitungen aus Blei einen Mangel dar, über den der Verkäufer ungefragt aufklären muss. Der Verkäufer habe auf Grund von mehreren Zeugenaussagen sowohl von den Bleileitungen als auch den überschrittenen Grenzwerten gewusst und der Käuferin bewusst verschwiegen. Zudem habe sich der Verkäufer bei seinen Angaben in Widersprüche verstrickt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

## **11. Verwalterwechsel: Keine Pflicht des ausgeschiedenen Verwalters auf Korrektur einer fehlerhaften Jahresabrechnung**

Als sich nach einem Verwalterwechsel Fehler auftaten, entbrannte die Frage: Wer ist verantwortlich für die Korrektur – der alte oder der neue Verwalter? Das Landgericht Berlin II stellte klar, dass für den ausgeschiedenen Verwalter keine Pflicht auf Korrektur der erstellten Jahresabrechnung besteht. Etwas anderes könne jedoch im Verwaltervertrag geregelt sein (Az. 56 S 24/24 WEG).

Im Streitfall klagte eine Wohnungseigentümergeinschaft gegen die ausgeschiedene Verwalterin auf Korrektur der erstellten Jahresabrechnung für 2021. Sie trug vor, dass die Jahresabrechnung unter erheblichen Fehlern leide und die beklagte Verwalterin für die Zeit ihrer Verwaltungstätigkeit für die Erstellung einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung zuständig bleibe. Die Klage wurde vom Amtsgericht Berlin-Pankow abgewiesen. Dagegen richtete sich die Berufung der Wohnungseigentümergeinschaft.

Das Landgericht Berlin II bestätigte die Entscheidung des Amtsgerichts Berlin-Pankow. Vorliegend stehe der Wohnungseigentümergeinschaft kein Anspruch auf Korrektur der Jahresabrechnung gegen die Beklagte zu. Dafür wäre der neue Verwalter zuständig, nicht jedoch die Beklagte als ausgeschiedene Verwalterin. Die Wohnungseigentümergeinschaft sei gemäß § 18 Abs. 1 WEG für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums zuständig. Der Verwalter sei Ausführungs- bzw. Vertretungsorgan und setze die Pflicht der Gemeinschaft um. Die Pflicht zur Aufstellung der Jahresabrechnung folge damit aus der Organstellung des Verwalters. Endet diese Organstellung durch Abberufung, könnten vom abberufenen Verwalter keine organschaftlichen Primärpflichten mehr verlangt werden. Die Pflicht zur Aufstellung der Rechenwerke und zur Korrektur bereits erstellter Jahresabrechnungen treffe stets die Wohnungseigentümergeinschaft, vertreten durch den aktuellen Verwalter.

## **12. Betriebskostenabrechnung: Vertraglich festgelegter Verteilungsschlüssel bindet Vermieter – Änderung nur aus wichtigem Grund**

Ein vertraglich vereinbarter oder durch den Vermieter einseitig bestimmter Verteilungsschlüssel für Betriebskosten ist für beide Parteien bindend. Eine Änderung des Verteilungsschlüssels ist zulässig, wenn die weitere Anwendung unzumutbar ist und der neue Verteilungsschlüssel billigem Ermessen entspricht – oder beide Parteien zustimmen. Dies entschied das Amtsgericht Hanau (Az. 32 C 16/25). Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Im Streitfall verlangte die Klägerin als Vermieterin von dem beklagten Mieter Mietzahlungen sowie Nachzahlungen aus mehreren Betriebskostenabrechnungen. Der Mieter war der Ansicht, dass die Vermieterin bei mehreren Kostenpositionen (Aufzug, Müllabfuhr und Allgemenstrom) den bisherigen Verteilungsschlüssel geändert habe. Statt wie zuvor nach der Personenzahl abzurechnen, habe die Vermieterin nun teilweise auf die qm-Wohnfläche abgestellt. Der Mieter ermittelte – auf Grundlage der bisherigen Berechnungsmethode – eigene Abrechnungsergebnisse.

Nach Auffassung des Amtsgerichts Hanau hat der Mieter zu Recht beanstandet, dass die Vermieterin – anders als zuvor der Voreigentümer – den vereinbarten Verteilungsschlüssel ohne Zustimmung geändert hat. Die ursprünglich gewählte Verteilung der Betriebskosten nach der Personenzahl bleibe verbindlich. Zwar habe der Voreigentümer die Abrechnungsart zunächst frei wählen dürfen, mit der ersten Betriebskostenabrechnung habe der Voreigentümer sich jedoch festgelegt. Eine spätere Änderung sei nur im

gegenseitigen Einvernehmen möglich. Einseitig könne eine Änderung des Verteilungsschlüssels nur dann erfolgen, wenn die weitere Anwendung des vereinbarten Schlüssels unzumutbar sei. Im Streitfall konnte das Amtsgericht eine solche Unzumutbarkeit allerdings nicht erkennen, denn für die Position »Gebäudereinigung« habe die Vermieterin weiterhin nach Personenzahl abgerechnet. Durch die geänderten Abrechnungen sei der Mieter rechnerisch teilweise im Plus gewesen. Daher habe er mit den Guthaben wirksam gegen die offenen Forderungen der Vermieterin aufrechnen dürfen. Darüber hinaus stelle die Erstellung einer Betriebskostenabrechnung unter Verwendung eines fehlerhaften Verteilungsschlüssels eine vertragliche Pflichtverletzung (§ 280 BGB) dar. Die dem Mieter entstandenen Rechtsanwaltskosten für die Überprüfung der Betriebskostenabrechnungen durfte er daher ebenfalls in Abzug bringen.

### **13. WEG: Anspruch auf Einsicht in Verwaltungsunterlagen – auch E-Mails umfasst**

Der Anspruch eines Wohnungseigentümers auf Einsicht in die Verwaltungsunterlagen gemäß § 18 Abs. 4 WEG umfasst auch E-Mails. Danach ist auch Einsicht in den digitalen Schriftverkehr mit dem Verwaltungsbeirat zu gewähren, soweit dieser die Verwaltung der Wohnungseigentümergeinschaft betrifft. So entschied das Amtsgericht Berlin-Mitte (Az. 22 C 5003/25).

Das Gericht gab den Klägern Recht. Ihnen stehe gemäß § 18 Abs. 4 WEG ein Anspruch auf Einsicht in den E-Mail-Verkehr des Verwaltungsbeirats zu, soweit er die Verwaltung der Wohnungseigentümergeinschaft betreffe. Der Begriff der Verwaltungsunterlagen sei weit und umfasse daher auch digitale Dokumente, einschließlich E-Mails. Die Einsicht könne durch die Übersendung der Mails, durch das Speichern auf einen Datenträger oder durch das Zeigen auf einem Computer gewährt werden. Dabei können interne, nicht verwaltungsbezogene Nachrichten ausgesondert werden.

### **14. Kein Recht zur Sperrung eines auf den eigenen Grundstücken verlaufenden öffentlichen Gehwegs durch Grundstückseigentümer**

Das Verwaltungsgericht Koblenz entschied, dass der Eigentümer mehrerer Grundstücke, über welche ein zu einer öffentlichen Straße gehörender Gehweg führt, nicht dazu berechtigt ist, den Gehweg abzusperren (Az. 2 K 1096/24.KO).

Im Streitfall hatte der Kläger bereits im Jahr 2021 entlang seiner Grundstücksgrenze einen Zaun errichtet, sodass nur ein schmaler Streifen des Gehwegs frei blieb. Seine gegen die daraufhin von der beklagten Stadt angeordnete Beseitigung des Zauns gerichtete erste Klage blieb vor dem erfolglos. Das Verwaltungsgericht Koblenz und das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hielten die Sperrung für unzulässig. Zur Begründung führte das Oberverwaltungsgericht aus, dass die Nutzung des Gehwegs jahrzehntelang geduldet worden sei. Daraufhin brachte der Kläger zwei Hinweistafeln an seinem Haus an und veröffentlichte in Lokalanzeiger sowie Tageszeitung einen Text, wonach er die Freigabe der Fläche zur Verkehrsnutzung gegenüber der Allgemeinheit widerrufe. Anschließend forderte er die Stadt dazu auf, die Freigabe der Verkehrsfläche durch Zustimmung zur Sperrung seiner Grundstücke zu erteilen. Als die Stadt dies verweigerte, erhob er erneut Klage.

Die Klage vor dem Verwaltungsgericht Koblenz blieb erfolglos. Der Kläger sei nicht dazu berechtigt die Allgemeinheit von der Nutzung des auf seinen Grundstücken verlaufenden Gehwegs auszuschließen. Dieser sei Bestandteil einer öffentlichen Straße, weshalb sein Eigentumsrecht im Umfang der öffentlich-rechtlichen Zweckbestimmung eingeschränkt sei. Zudem sei der Widerruf des Klägers treuwidrig und

deshalb unwirksam. Während der jahrzehntelangen Duldung sei die Nutzung von dem Voreigentümer des Hauses nie in Frage gestellt worden. Des Weiteren sei die Sperrung des Gehwegs mit erheblichen Gefahren für Passanten verbunden, wohingegen dieser Bereich für den Kläger nur sehr eingeschränkt nutzbar sei.

#### **15. Haftungsfragen bei Autobahnunfall: Lkw blinkt – Pkw zieht durch**

Viele Autofahrer kennen die Situation: Man fährt auf der Autobahn und ein Lastwagen vor einem blinkt. Soll man noch vorbeiziehen oder bremsen? Und wann darf der Lastwagen ausscheren? Diesen Fall hatte das Landgericht Nürnberg-Fürth zu entscheiden (Az. 8 O 4305/24).

Das Gericht vertrat die Auffassung, dass derjenige, der einen Spurwechsel zu spät ankündigt, die Hauptschuld an einer daraus folgenden Kollision trägt, auch wenn der andere beteiligte Verkehrsteilnehmer beschleunigt.

Die Unfallsituation war in diesem Fall etwas ungewöhnlich: Ein Autofahrer war auf der mittleren Spur unterwegs, der Lastwagen befand sich auf der linken Spur (nicht etwa auf der rechten). Als beide Fahrzeuge auf gleicher Höhe fuhren, setzte der Lkw-Fahrer den Blinker nach rechts und wollte auf die mittlere Spur. Das Ansinnen erkannte der Autofahrer und reagierte mit Gas geben. Er hatte die Hoffnung, dadurch einen Zusammenstoß noch zu verhindern – ohne Erfolg. Die Fahrzeuge stießen zusammen. Im Nachgang forderten beide Fahrer Schadenersatz von der jeweils anderen Versicherung.

Das Landgericht Nürnberg-Fürth sah es nach Beweiserhebung als erwiesen an, dass der Lkw-Fahrer den Wechsel der Fahrspur nicht rechtzeitig angezeigt hatte und wertete dies als einen schweren Verstoß. Allerdings habe sich auch der Pkw-Fahrer nicht angemessen verhalten. Da dieser keine Gefahrenbremsung eingeleitet habe, sondern beschleunigte, wurde nach Ansicht des Gerichts die Gefahr einer Kollision erhöht. Denn, wenn ein Fahrzeug in die Nebenspur einschere, verenge sich der vordere Bereich der Fahrbahn zuerst. Der Autofahrer hätte demnach darauf vertrauen dürfen, dass die Fahrzeuge hinter ihm einen ausreichenden Sicherheitsabstand wahren und es durch ein Bremsmanöver von ihm nicht zu einem Auffahrunfall gekommen wäre. Daher müsse sich der Autofahrer einen Teil der Schuld zurechnen lassen. Das Gericht verhängte eine Haftungsquote von 80 Prozent zu Lasten des Lkw-Fahrers – für die restlichen 20 Prozent müsse der Autofahrer haften.

#### **16. Auffahrunfall: Im Regelfall Schuld des Auffahrenden – Vordermann kann jedoch Mitschuld tragen**

Der Anscheinsbeweis besagt, dass der von hinten kommende Autofahrer bei einem Auffahrunfall voll haftet. Doch dabei kommt es auf den jeweiligen Einzelfall an, etwa auf eine unübersichtliche Verkehrssituation oder ein Fehlverhalten des Vorausfahrenden. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main entschied in einem Fall, in dem sich vor einer Baustelle der Verkehr zu stauen begann und ein Autofahrer noch hektisch in die vermeintlich bessere Spur wechseln wollte (Az. 9 U 5/24).

Der Mann fuhr mit seinem Auto auf der linken von drei Spuren. Wegen einer Baustelle verengte sich die Fahrbahn auf zwei Spuren, er wollte von der linken auf die mittlere Spur wechseln. Er zog rüber, merkte, dass der Platz nicht ausreichte – und zog wieder zurück nach links. Auf dieser Spur jedoch bremste sein Vordermann bis zum Stillstand ab. Das tat auch der Spur(rück)wechsler – und so kam es zum Auffahrunfall. Der Hintermann krachte ihm ins Heck, da er nicht mehr rechtzeitig bremsen konnte. Daraufhin verlangte

der Spurwechsler vollen Schadensersatz vom Auffahrenden. Er begründete das mit dem Anscheinsbeweis, der dafür spräche, dass der Hintermann nicht aufgepasst habe. Dessen Versicherung wiederum brachte eine Teilschuld des Vordermanns ins Spiel.

Das Oberlandesgericht Frankfurt verteilte die Unfallschuld zu gleichen Teilen. Zunächst greife tatsächlich generell der Anscheinsbeweis bei einem normalen Auffahrunfall. Doch vorliegend gebe es einige Besonderheiten. Einerseits habe die Baustellensituation den Verkehrsfluss unübersichtlich gemacht. Andererseits habe der spätere Kläger zunächst selbst versucht, die Spur zu wechseln. Dieses Manöver habe er dann – schon halb in der anderen Spur – abgebrochen, und zwar abrupt und wohl, ohne den Blinker zu setzen. Außerdem habe auch noch der Vorausfahrende voll gebremst, womit dem Gericht zufolge ebenfalls nicht ohne Weiteres zu rechnen gewesen war. All das spreche nicht für einen normalen Auffahrunfall – hier greife der Anscheinsbeweis demnach nicht. Aufgrund der Fahrweise des Spurwechslers sei es angemessen, die Haftung zu teilen, denn der hintere Fahrer, der nicht mehr bremsen konnte, war auch nicht frei von Schuld – er habe vermutlich zu wenig Abstand gehalten.

#### **17. Rechtsfahrgebot für Fahrräder gilt auch auf Fahrradschutzstreifen im Kreisverkehr**

Wer mit dem Fahrrad im Straßenverkehr unterwegs ist, muss auch auf dem Fahrradschutzstreifen in einem Kreisverkehr äußerst rechts fahren. Dies entschied das Landgericht Lübeck (Az. 9 O 146/24).

Im Streitfall fuhr ein Autofahrer in den Kreisverkehr ein. Dort befuhr ein Pedelecfahrer bereits den Fahrradschutzstreifen. Als es zu einem Stau kam, musste der Autofahrer bremsen. Dabei ragte das Heck seines Autos noch leicht in den Fahrradschutzstreifen hinein. Daraufhin kollidierte der Pedelecfahrer mit dem stehenden Auto.

Das Landgericht Lübeck entschied, dass der Pedelecfahrer, der als Fahrradfahrer gilt, 35 % der Schäden ersetzen muss. Er habe zwar gemäß § 8a StVO Vorfahrt gehabt, hätte jedoch äußerst rechts fahren müssen, da der Fahrradschutzstreifen Teil der Fahrbahn sei, auf dem das Rechtsfahrgebot gelte. Wäre er äußerst rechts gefahren, hätte er problemlos an dem Auto vorbeifahren können. Die überwiegende Schuld (65 %) trage jedoch der Autofahrer auf Grund der Betriebsgefahr seines Fahrzeugs und weil er rechtswidrig auf dem Fahrradschutzstreifen gehalten habe.

#### **Hintergrund**

Der Fahrradschutzstreifen ist ein durch eine gestrichelte Linie vom Rest der Fahrbahn abgetrennter Bereich für Radfahrer. Dieser darf von Autos überfahren werden im Gegensatz zu Radfahrstreifen – diese sind eigene Radspuren und durch eine durchgezogene Linie von der Fahrspur getrennt.

## 18. Radfahrer überholt Radfahrer: Zur Haftung im Fall einer Kollision auf einem Radfahrweg

Ein Radfahrer auf einem Pedelec wurde auf einem Radweg von einem anderen Pedelecfahrer überholt. Er stürzte dabei und verletzte sich schwer. Das Landgericht Lübeck verneinte Schmerzensgeld- und Schadensersatzansprüche des Klägers und wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht Schleswig-Holstein bestätigte dieses Urteil (Az. 7 U 29/24).

Im Streitfall befuhr der Kläger mit seinem Pedelec einen 2,80 m breiten Ostseeküstenradweg. Von hinten kam ein anderer Pedelecfahrer und wollte den Kläger überholen. Dabei kam es zur Berührung und der Kläger stürzte. Der Abstand der beiden Radfahrer betrug beim Überholen ca. 1 Meter. Der Kläger behauptete, zur Unfallzeit habe reger Verkehr durch – auch entgegenkommende – Radfahrer und querende Fußgänger geherrscht. Dies habe ein Überholen nicht zugelassen. Das Überholmanöver sei für ihn völlig überraschend gewesen, zumal der Beklagte dies nicht durch Klingeln oder Rufen angekündigt habe. Das Landgericht Lübeck wies die Klage des gestürzten Mannes ab.

Das Oberlandesgericht Schleswig-Holstein bestätigte dieses Urteil in seinem Hinweisbeschluss und stellte klar, dass ein Pedelec kein Kraftfahrzeug im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes sei. Deshalb müsse der Pedelecfahrer nicht das innerorts für Kraftfahrzeuge geltende seitliche Abstandsgebot von 1,5 m beachten. Beim Überholen eines Radfahrers durch einen anderen Radfahrer genüge regelmäßig ein Abstand zwischen den Fahrenden (nicht zwischen den Lenkern) von 1 Meter. Da der Kläger nicht beweisen konnte, dass es Gegenverkehr gegeben hatte, sei auf dem Radweg ausreichend Platz zum Überholen gewesen. Auch eine vorherige Ankündigung des Überholens sei unter normalen Platz- und Verkehrsverhältnissen wie im Streitfall nicht erforderlich. Nur in bestimmten Fällen sei eine Ankündigung erforderlich, wie zum Beispiel bei einer unsicheren Fahrweise des zu überholenden Radfahrers. Das sei vorliegend jedoch nicht der Fall gewesen. Auf den Hinweisbeschluss hin hat der Kläger seine Berufung zurückgenommen. Das Urteil des Landgerichts Lübeck ist damit rechtskräftig.

### Hinweis

Wer Radfahrende mit einem Kraftfahrzeug überholt, muss gemäß § 5 Absatz 4 Satz 3 StVO einen seitlichen Mindestabstand zwischen der Außenkante des Außenspiegels bis zur Lenkerspitze von 1,5 m innerorts und 2 m außerorts einhalten. Ein Pedelec (Fahrrad mit elektrischer Tretunterstützung) ist jedoch rechtlich nicht als Kraftfahrzeug einzuordnen. Deshalb gilt dieses Abstandsgebot nicht. Es genügt ein Abstand von 1 Meter zwischen den Radfahrenden.

## 19. Regelung zum Kinderkrankengeld bis 31.12.2025

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Kinderkrankengeld, wenn sie zur Betreuung ihres kranken Kindes nicht zur Arbeit gehen können. Der Anspruch bestehe, sofern das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder infolge einer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist. Voraussetzung ist außerdem, dass keine andere im Haushalt lebende Person für die Betreuung des gesetzlich versicherten Kindes zur Verfügung steht und dem Elternteil für die Zeit der Arbeitsverhinderung kein Anspruch auf bezahlte Freistellung durch den Arbeitgeber zusteht.

Mit einer gesetzlichen Neuregelung Anfang 2024 wurde der Anspruch für die Jahre 2024 und 2025 auf bis zu 15 Tage pro Kind und Elternteil festgelegt. Alleinerziehende Arbeitnehmer erhalten bis zu 30 Tage pro Kind. Für Eltern mit mehreren Kindern erhöht sich der Gesamtanspruch pro Elternteil auf bis zu 35 Tage im Kalenderjahr, für Alleinerziehende auf bis zu 70 Tage.

Außerdem gibt es, falls ein Kind stationär ins Krankenhaus muss und die Eltern mit aufgenommen werden müssen (Bescheinigung vom Krankenhaus notwendig) einen neuen Anspruch auf »Kinderkrankengeld bei stationärer Mitaufnahme«. Eine gesetzlich vorgegebene Höchstanspruchsdauer (wie beim Kinderkrankengeld im Rahmen einer häuslichen Betreuung des erkrankten Kindes) gibt es nicht.

### Hinweis

Diese Regelung endet am 31.12.2025. Derzeit liegt keine Anschlussregelung vor. D. h., die Höchstzahl der Kinderkrankengeldtage reduziert sich ab dem Jahr 2026. Gesetzlich Krankenversicherte mit Kindern, die ebenfalls gesetzlich versichert sind, haben dann 10 Anspruchstage pro Kind, insgesamt höchstens 25 Tage (für Alleinerziehende 20 Tage, insgesamt höchstens 50 Tage).

## 20. Zum Anspruch auf Rückdatierung eines Arbeitszeugnisses

Das Landesarbeitsgericht Köln entschied, dass der Zeitpunkt der tatsächlichen Ausstellung eines Zeugnisses maßgeblich ist (Az. 6 SLa 25/24).

Im vorliegenden Fall stritten die Parteien um die Rückdatierung des dem Kläger von der Beklagten erteilten Zeugnisses. Im Rechtsstreit um die Beendigung des Arbeitsverhältnisses einigten sich die Parteien Ende März 2023 auf einen gerichtlichen Vergleich. Sie legten darin fest, dass das Arbeitsverhältnis zum 28. Februar 2023 endet und der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein qualifiziertes Zeugnis mit der Note »gut« erteilen muss. Sodann stellte der Arbeitgeber das Arbeitszeugnis am 11. April 2023 mit dem Datum »im April 2023« aus. Damit war der Arbeitnehmer nicht einverstanden und klagte. Der Arbeitgeber müsse das Datum auf den »28. Februar 2023« rückdatieren.

Seine Klage hatte keinen Erfolg. Zeugnisdatum ist Ausstellungsdatum, entschied das Landesarbeitsgericht Köln. Der Arbeitnehmer habe keinen Anspruch auf Rückdatierung seines Arbeitszeugnisses. Es gelte der Grundsatz, dass das Datum auf einem Arbeitszeugnis dem Tag entsprechen muss, an dem es ausgestellt wurde – mit Ausnahmen. Vorliegend entspreche das Zeugnisdatum dem Grundsatz der Zeugniswahrheit. Für eine Änderung sah das Landesarbeitsgerichts keinen Anlass, denn die Parteien hätten sich im Vergleich nicht auf ein bestimmtes Zeugnisdatum oder eine konkrete Formulierung geeinigt.

## **21. Künstlersozialversicherung: Abgabe sinkt im Jahr 2026 voraussichtlich auf 4,9 %**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat zur Künstlersozialabgabe-Verordnung 2026 die Ressort- und Verbändebeteiligung eingeleitet. Nach der neuen Verordnung wird im Jahr 2026 der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung 4,9 Prozent betragen – trotz einer insgesamt schwachen Wirtschaftslage. Möglich wird das, weil sich die wirtschaftliche Situation in der Kunst- und Kulturbranche besser entwickelt hat, als noch im letzten Jahr prognostiziert wurde.

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung für 2026 wurde noch nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt erfolgt vsl. im Herbst 2025.

Über die Künstlersozialversicherung werden mehr als 190.000 selbstständige Künstler und Publizisten als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen.

Die selbstständigen Künstler und Publizisten tragen (wie abhängig Beschäftigte) die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge. Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss (20 Prozent) und durch die Künstlersozialabgabe der Unternehmen, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten (30 Prozent), finanziert. Dabei wird die Künstlersozialabgabe als Umlage erhoben.

Der Abgabesatz beträgt derzeit 5,0 Prozent (Jahr 2025) und wird jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegt.

Diese und weitere aktuelle Nachrichten aus Steuer- und Wirtschaftsrecht finden Sie auch auf unserer Homepage [wp-westerfelhaus.de](http://wp-westerfelhaus.de) unter »News«.

Ihre Mitarbeiter und Partner der  
**Westerfelhaus und Partner mbB**  
**Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt**



**Westerfelhaus und Partner mbB**  
**Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt**

Werner-Bock-Straße 23  
33602 Bielefeld  
Telefon +49 521 96469-0  
Telefax +49 521 96469-50  
wp-westerfelhaus.de